

Jahresbericht 2020

der

Abschiebungsbeobachtung

Forum Flughäfen in
Nordrhein-Westfalen
(FFiNW)

Abkürzungsverzeichnis

AdMiGov	-	Advancing Alternative Migration Governance
ARD	-	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
AufenthG	-	Aufenthaltsgesetz
BAMF	-	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Best-Rück-Luft	-	Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg
BumF	-	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BV*	-	Behördenvertreter*in
BZgA	-	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
CJRO	-	Collecting Joint Return Operation
Diakonie RWL	-	Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
DSGVO	-	Datenschutzgrundverordnung
Dublin-III-VO	-	Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 604/2013)
e.V.	-	eingetragener Verein
FFiNW	-	Forum Flughäfen in NRW
FM	-	Familienmitglied
FRA	-	Agentur für Grundrechte der Europäischen Union
FRONTEX	-	Frontières extérieures (Europäische Grenzschutzagentur)
GG	-	Grundgesetz
IOM	-	Internationale Organisation für Migration
IPPNW	-	Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.
KRK	-	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
MKFFI	-	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW
MNS	-	Mund-Nasen-Schutz
NRW	-	Nordrhein-Westfalen
UAG	-	Unterarbeitsgruppe
UNHCR	-	United Nations High Commissioner for Refugees (Hohes Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen)
VG	-	Verwaltungsgericht
ZS	-	Zielstaat

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung in NRW 2020	4
2. Erfahrungen und Problemfelder aus der Praxis	7
2.1 Abschiebung und Krankheit	8
2.1.1 Allgemeine Probleme in Bezug auf die Abschiebung erkrankter Personen	10
2.1.2 Abschiebungen während der COVID-19-Pandemie	15
2.2 Kinder in Abschiebungssituationen	19
2.2.1 Kindeswohl.....	20
2.2.2 Familientrennungen.....	25
2.3 Organisatorische Schwierigkeiten	29
2.4 Umgang mit Rückzuführenden	32
Fazit und Ausblick	36
Glossar	37
Anhang I: Hintergrund – Die Abschiebungsbeobachtung in NRW.....	38
Anhang II: Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO aus Deutschland im Jahresvergleich	40
Anhang III: Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO über dt. Flughäfen im Vergleich sowie über Flughäfen in NRW	41
Anhang IV: Hauptzielstaaten von Abschiebungen und Dublin Überstellungen bundesweit im Jahr 2020 und Hauptstaatsangehörigkeiten von Personen, die hiervon betroffen waren	42
Anhang V: Chartermaßnahmen über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn im Jahr 2020	43

Einleitung

Im Jahr 2020 wurden 8.970¹ Personen über deutsche Flughäfen abgeschoben bzw. im Rahmen der Dublin-III-VO in europäische Mitgliedsstaaten überstellt. Mit 1.767 rückgeführten Personen sind in Bezug auf den Flughafen Düsseldorf die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr (4.072) deutlich zurückgegangen. Der Rückgang steht im Zusammenhang mit der weltweiten COVID-19-Pandemie: Zwar gab es keinen generellen Abschiebungsstopp, doch führten Einreisebeschränkungen bis hin zu -verboten seitens der Zielstaaten sowie die Umsetzung von Hygieneschutzvorschriften hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen am Flughafen und während des Fluges zu einer deutlich geringeren Anzahl von aus Deutschland rückgeführten Personen. Überstellungen gemäß der Dublin-III-VO² wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 18.03.2020 als Reaktion auf die weitreichenden Grenzschießungen und Reiseverbote innerhalb Europas vorübergehend für einen Zeitraum von rund drei Monaten ausgesetzt³ und demzufolge ebenfalls deutlich seltener als im Vorjahr durchgeführt.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 von den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn 16 Destinationen durch Chartermaschinen (FRONTEX-Maßnahmen⁴ sowie gesicherte Flüge) angefliegen. Besonders häufig ging es per Charter nach Albanien (9), Georgien (7), Kosovo (5), Nordmazedonien (5) und Serbien (6). Aber auch Staaten wie Guinea (4) und Ghana (3) waren wiederholt Ziel von Abschiebungen per Charterflug. Sammelabschiebungen nach Afghanistan waren vorübergehend aufgrund der COVID-19-Pandemie bundesweit ausgesetzt, wurden jedoch im Dezember 2020 wieder aufgenommen. Über den Flughafen Düsseldorf wurde nur eine Chartermaßnahme im Jahr 2020 (Februar) nach Afghanistan abgewickelt.

Seit Anfang 2020 finden auch über den Flughafen Köln/Bonn regelmäßig Chartermaßnahmen statt. Drei hiervon gingen nach Guinea und einer nach Somalia. Ähnlich wie am Flughafen Düsseldorf sind die Rückführungszahlen über den Flughafen Köln/Bonn insgesamt pandemiebedingt zurückgegangen, von 378 rückgeführten Personen im Jahr 2019 auf 106 im Jahr 2020.

Ansonsten wurden noch 13 Personen über den Flughafen Dortmund rückgeführt, was eine Gesamtzahl von 1.886 Personen ergibt, die im Jahr 2020 über Flughäfen in NRW abgeschoben bzw. im Rahmen der Dublin-III-VO überstellt wurden.

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie ist der internationale Luftverkehr im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um zwei Drittel zurückgegangen. Der Rückgang der Passagiernachfragen an den deutschen Flughäfen war hierbei mit -74,4 Prozent noch stärker als im internationalen

¹ Die und weitere Zahlen zu Rückführungen sind folgender Quelle entnommen: Deutscher Bundestag (2020); weitere Zahlen zu Rückführungen im Anhang <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/270/1927007.pdf>

² Weitere Erläuterungen zu Überstellungen gemäß der Dublin-III-VO sowie zu weiteren Fachtermini finden sich im Glossar in alphabetischer Reihenfolge

³ BAMF (2020): Verwaltungsstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz (AsylG) – Mitteilung des Bundesamtes über die Vollzugsaussetzung in Dublin-Verfahren – Az. 61D-7600-11/20

⁴ Bei allen Sammelmaßnahmen per Charterflug im Jahr 2020 handelte es sich um durch die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX koordinierte Maßnahmen, die jeweils unter der Federführung Deutschlands stattfanden.

Durchschnitt⁵. Vor diesem Hintergrund ist der Rückgang der bundesweiten Rückführungszahlen auf dem Luftweg vergleichsweise gering ausgefallen (Bundesweiter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um rund 54 Prozent). Der seit 2015 bestehende Trend, Rückführungen konsequent durchzuführen, wird im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiter fortgesetzt. Diese Entwicklung steht im engen Zusammenhang mit den Geflüchtetenzahlen, welche im Jahr 2015 einen Rekordwert erreichten⁶. Seit 2015 sind die Zahlen der Geflüchteten, die nach Deutschland kommen, jedoch rückläufig. Wurden vom BAMF im Jahr 2015 insgesamt 476.649 Asylanträge verzeichnet, waren es im Jahr 2020 nur noch 122.170⁷.

Als Reaktion auf die hohen Geflüchtetenzahlen im Jahr 2015 wurden schrittweise zahlreiche Gesetzesnovellierungen eingeführt, mit denen unter anderem das Ziel verfolgt wird, Rückführungen schneller und effektiver umsetzen zu können. Mit den Gesetzesnovellierungen mehrten sich jedoch auch die Probleme⁸, die von der Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW beobachtet und dokumentiert wurden, insbesondere vor dem Hintergrund des die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung regelnden § 60a Abs. 2c AufenthG.

Bei der Beobachtung und Dokumentation durch die Abschiebungsbeobachtung ist das übergeordnete Prinzip, darauf zu achten, dass während des Vollzugs von Rückführungsmaßnahmen humanitäre Standards sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Eine Bewertung der Rechtmäßigkeit der Rückführungsentscheidung selbst ist jedoch nicht Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung und erfolgt demnach nicht.

Die dokumentierten Beobachtungen werden von der Abschiebungsbeobachtung regelmäßig in Form von Monatsberichten an das Forum Flughäfen in NRW (FFiNW) – ein Gremium aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteur*innen – herangetragen. Gegenstand der Berichte sind sowohl Einzelfälle, als auch allgemeine Entwicklungen wie beispielsweise die Umsetzung von Hygieneschutzmaßnahmen während des Vollzugs von Sammelabschiebungen. Auf Grundlage der Reflexion problematischer Fälle werden im FFiNW Verbesserungsvorschläge bzw. Empfehlungen erarbeitet und formuliert, auf die sich die Mitglieder des Forums – ungeachtet ihrer bisweilen unterschiedlichen Positionen und Einschätzungen – verständigen können. Übergeordnetes Ziel ist hierbei, zu erhöhter Transparenz im Abschiebungsvollzug beizutragen und eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung zu Fragen im Hinblick auf Abschiebungen auf dem Luftweg zu erreichen⁹.

⁵ Bundesverband der deutschen Luftverkehrswirtschaft (2021): Bericht zur Lage der Branche – Jahreszahlen 2020, online abrufbar unter: <https://www.bdl.aero/de/publikation/bericht-zur-lage-der-branche/> [Stand 03.05.2021]

⁶ Im Jahr 2015 suchten mehr Personen in Deutschland Asyl als je zuvor und es wurden insgesamt 1.091.894 Zugänge von Asylsuchenden im EASY-System erfasst. Vgl.: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „476.649 Asylanträge im Jahr 2015“ aktuelle Meldung vom 06.01.2016, online abrufbar unter: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/201610106-asylgeschaefsstatik-dezember.html](https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/201610106-asylgeschaefsstistik-dezember.html) [Stand 05.03.2019]

⁷ BAMF (2021): Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, online abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaefsstatik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=25 [Stand: 19.03.2021]

⁸ Die einzelnen Problemfelder werden in Kapitel 2 dargestellt

⁹ Weitere Erläuterungen zur Abschiebungsbeobachtung und dem FFiNW finden sich im Anhang 1: Hintergrundtext – die Abschiebungsbeobachtung in NRW

Im Jahr 2020 wurden 112 Fälle (davon 22, welche nicht in die Zuständigkeit NRWs fielen) dem FFiNW vorgelegt, die von der Abschiebungsbeobachtung als diskussionswürdig eingestuft wurden, das heißt es führten Problemanzeigen oder kritische Nachfragen zur Berichterstattung. Im Rahmen dessen wurden insgesamt 345 Fragen¹⁰ gestellt: 147 der Fragen richteten sich an die jeweils zuständige Behörde, 102 an zuführende Kräfte, 50 an die Bundespolizeiinspektionen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn und 23 an weitere beteiligte Akteur*innen wie Dolmetscher*innen und Flugärzt*innen. Weitere 23 Fragen wurden zeitgleich an mehrere beteiligte Akteur*innen wie beispielsweise die zuständige Behörde und die Bundespolizei gestellt. Auffällig war in dem Zusammenhang die Zunahme komplexer Fallkonstellationen (definiert durch das Zusammentreffen von mindestens zwei Problemkomplexen wie sie im Rahmen des nachfolgenden zweiten Kapitels dargestellt werden): Bei 57 Fällen ergaben Fragen zu jeweils mindestens zwei Problemkomplexen Anlass für die Berichterstattung. Da über Flughäfen in NRW nicht ausschließlich Personen abgeschoben werden, für die NRW-Behörden zuständig sind, wurden an das FFiNW auch Fälle herangetragen, die in der Zuständigkeit anderer Bundesländer als NRW lagen (22 Fälle)¹¹.

Positiv zu bewerten ist, dass Rückführungsmaßnahmen, die über Flughäfen in NRW vollzogen werden, in der Regel gut vorbereitet sind und ordnungsgemäß ablaufen. Allerdings gibt es in einzelnen Bereichen Verbesserungsbedarf.

Der Jahresbericht der Abschiebungsbeobachtung konzentriert sich vornehmlich auf dokumentierte Problemkomplexe. Diese bilden den Kern des vorliegenden Berichts und werden im Kapitel 2: „Erfahrungen und Problemfelder aus der Praxis“ näher erörtert. Die beobachteten Problemkomplexe sind: *Abschiebung und Krankheit*, *Kinder in Abschiebungssituationen*, *Organisatorische Schwierigkeiten* und *Umgang mit Rückzuführenden*. Zuvor wird jedoch zunächst ein Überblick über die Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2020 gegeben werden.

¹⁰ Eine Differenzierung nach den Bundesländern, an welche die Fragen gestellt wurden, erfolgt an dieser Stelle nicht.

¹¹ Im Folgenden wird immer kenntlich gemacht, ob die Zuständigkeit bei NRW-Behörden lag. Darüber hinaus wird – falls erforderlich – angegeben, an wen konkret sich Fragen im Zusammenhang von Einzelfällen richteten.

1. Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung in NRW 2020

Im Kalenderjahr 2020 waren an den Flughäfen in NRW zwei Beobachterinnen tätig mit einem Stellenumfang von insgesamt 1,5 VZÄ (eine volle und eine halbe Stelle). Die Finanzierung der beiden Stellen erfolgt zu rund ¼ durch Mittel der Diakonie RWL und zu ¾ durch staatliche Mittel. Zuständig sind die Beobachter*innen für alle Flughäfen in NRW, wobei die Beobachtungen im Jahr 2020 vornehmlich am Flughafen Düsseldorf und vereinzelt am Flughafen Köln/Bonn stattfanden.

Durch die Arbeit im Tandem konnten die beiden Abschiebungsbeobachterinnen im Jahr 2020 einzelne Aufgaben getrennt voneinander wahrnehmen, was seit der Aufstockung im Jahr 2018 eine qualitative sowie quantitative Weiterentwicklung der Abschiebungsbeobachtung ermöglicht hat. Zudem konnte eine häufigere Präsenz an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn gewährleistet werden. Sammelmaßnahmen wurden in der Regel zu zweit beobachtet mit dem Ziel, die drei Stationen ‚Zuführung‘, ‚Übergabe an die Bundespolizei‘ und ‚Wartezeit‘ systematischer zu erfassen. Im Berichtszeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 wurden durch die beiden Beobachter*innen rund 800 Einzel- bzw. Familienfälle dokumentiert, die über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn im Rahmen von Chartermaßnahmen (FRONTEX-Maßnahmen sowie gesicherte Flüge) oder per Linienflug rückgeführt wurden¹².

In 21 der 800 beobachteten Fälle musste die Rückführungsmaßnahme abgebrochen werden. Gemäß vorliegender Informationen wurden insgesamt 80 Fälle am Flughafen Düsseldorf und fünf Fälle am Flughafen Köln/Bonn abgebrochen¹³. Gründe für den Abbruch waren: Mitnahmeverweigerung der Fluggesellschaft/des Flugzeugführers (46), medizinische Bedenken (19), eingelegte Rechtsmittel (9), Widerstandshandlungen seitens der Rückzuführenden (7), Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei (2) sowie versuchte Selbstverletzung/versuchter Suizid (1)¹⁴.

Der Fokus der Beobachtungen lag im Jahr 2020 erneut auf Chartermaßnahmen. Diese wurden auch zu Pandemiezeiten regelmäßig – mit Ausnahme des Monats April – über Flughäfen in NRW umgesetzt. Von insgesamt 42 Chartermaßnahmen wurden 37 beobachtet, das heißt 90 Prozent. Rückführungen per Linienflug hingegen wurden nur vereinzelt beobachtet, zumal diese aufgrund mangelnder Flugverbindungen zu Pandemiezeiten sowie der dreimonatigen europaweiten Aussetzung von Dublin-Überstellungen kaum stattfanden.

¹² Zu den dokumentierten Einzel- bzw. Familienfällen zählen alle Fälle, zu denen der Abschiebungsbeobachtung Informationen vorlagen, die über die ‚Eckdaten‘: Name, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, zuständige/zuführende Behörde sowie Zielstaat der Rückführung hinausgingen. Informationen wurden durch Gespräche mit den Rückzuführenden, aber auch im Austausch mit anderen am Rückführungsvollzug beteiligten bzw. dadurch tangierten Akteur*innen gewonnen.

¹³ Abbrüche werden durch verschiedene Gründe verursacht. Nicht alle dieser Gründe werden statistisch erfasst und können mit Zahlen belegt werden.

¹⁴ Diese Zahlen zu Rückführungen sind folgender Quelle entnommen: Deutscher Bundestag (2020); weitere Zahlen zu Rückführungen im Anhang <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/270/1927007.pdf> und wurden freundlicher Weise von der Bundespolizei am Flughafen Düsseldorf ergänzt. Weitere Gründe wie beispielsweise fehlende bzw. ungültige Heimreisedokumente, Übernahmeverweigerung durch den Zielstaat oder den Flug betreffende Gründe – zum Beispiel Defekt am Flugzeug oder Insolvenz der Fluggesellschaft – werden nicht differenziert erfasst und können daher nicht mit Zahlen für die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn belegt werden.

In Bezug auf Chartermaßnahmen war es für die Abschiebungsbeobachtung nicht möglich, alle Einzelheiten zu erfassen aufgrund der Vielzahl an Personen, die im Rahmen dieser Maßnahmen in der Regel zugeführt und abgeschoben werden. Einzelgespräche konnten folglich nur bedingt geführt werden und sind auch immer abhängig von dem Bedarf auf Seiten der Betroffenen. Ihr besonderes Augenmerk bei der Beobachtung von Chartermaßnahmen legte die Abschiebungsbeobachtung auf die Umsetzung von Infektions- und Hygieneschutzmaßnahmen. Hierzu erfolgte ein regelmäßiger Austausch mit den am Abschiebungsvollzug beteiligten Behörden.

Neben der Beobachtung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg, erfüllte die Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2020 weitere Aufgaben. So nahmen die Stelleninhaber*innen regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen und Sitzungen sowie Tagungen teil. Diese fanden aufgrund der COVID-19-Pandemie überwiegend virtuell und nur vereinzelt – unter Einhaltung strenger Hygieneschutzvorschriften – präsent statt. Des Weiteren bestand – wie auch in den Vorjahren – Interesse von verschiedenen Seiten, mehr über die praktische Arbeit der Abschiebungsbeobachtung zu erfahren. Solche Anfragen erfordern immer eine Abstimmung mit dem FFiNW. Insgesamt erreichten die Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2020 fünf Anfragen, von denen folgende vier genehmigt und umgesetzt wurden:

- Zwei Presseanfragen (Kölner Stadtanzeiger und Medical Tribune)
- Eine Forschungsanfrage (AdMiGov¹⁵)
- Eine Anfrage seitens IPPNW Deutschland (Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges/Ärzte in sozialer Verantwortung e.V.¹⁶) an die Abschiebungsbeobachtung, im Rahmen des Internationalen Menschenrechtstribunals einen Fachvortrag zu halten

Einer Anfrage (ARD), die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung filmisch zu begleiten, konnte aus Sicherheitsgründen sowie pandemiebedingt nicht entsprochen werden. Darüber hinaus gab die Evangelische Kirche im Rheinland im Rahmen der Veröffentlichung des Jahresberichts der Abschiebungsbeobachtung 2019 eine mit der Diakonie RWL, MKFFI und Bundespolizei abgestimmte Pressemitteilung¹⁷ heraus, die ein breites mediales Echo erzielte. Unter anderem haben die Süddeutsche Zeitung, die Welt und die Grüne Landtagsfraktion (in einer Pressemitteilung) den Bericht aufgegriffen. Die Diakonie RWL veröffentlichte in dem Zusammenhang ein Interview mit den beiden Stelleninhaber*innen und deren Fachbegleitung¹⁸.

Des Weiteren stehen die Abschiebungsbeobachter*innen in Form eines wiederkehrenden Jour fixe im monatlichen Austausch mit der Bundespolizei und nehmen regelmäßig als Referent*innen an deren Rückführungslehrgängen teil. Nach dem pandemiebedingten Ausfall der meisten für das

¹⁵ AdMiGov: <http://admigov.eu/home> [Stand: 19.03.2021]

¹⁶ IPPNW: <https://www.ippnw.de/> [Stand: 19.03.2021]

¹⁷ EKIR (2020): <https://presse.ekir.de/presse/2416F31B76A140DDA35B14206B00A945/forum-flughaefen-in-nrw-legt-jahresbericht-2019-der-abschiebungsbeobachtung-vor> [Stand: 19.03.2021]

¹⁸ Diakonie RWL (2020): <https://www.diakonie-rwl.de/themen/migration-und-flucht/jahresbericht-abschiebungsbeobachtung-1> [Stand: 19.03.2021]

Jahr 2020 geplanten Rückführungslehrgänge und entsprechend nur einer Mitwirkung der Abschiebungsbeobachtung wurden für 2021 die Abschiebungsbeobachter*innen für die wiederaufzunehmenden Rückführungslehrgänge bereits angefragt. Diese Anfrage wird seitens der Stelleninhaber*innen begrüßt, da im Rahmen der Lehrgänge nicht nur die Möglichkeit besteht, die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung vorzustellen, sondern darüber hinaus mit zukünftigen Personen-Begleiter*innen Luft in einen ersten Austausch zu treten.

Darüber hinaus wurde die bundesweite Vernetzung der Abschiebungsbeobachter*innen unter Federführung der Abschiebungsbeobachter*innen in NRW vorangetrieben. Diese waren hauptverantwortlich für die Koordinierung von Telefonkonferenzen und Austauschtreffen. Auch fachspezifische Themen wie *Abschiebung in Zeiten der Pandemie* oder *Abschiebung und Krankheit* wurden im Rahmen der virtuellen Austauschtreffen behandelt.

2. Erfahrungen und Problemfelder aus der Praxis

Die Mitarbeiter*innen aller beteiligten Behörden verhielten sich im Jahr 2020 an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn in problematischen Situationen regelmäßig professionell. Beobachtete Problemkomplexe standen eher im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen einschließlich der Zuführung, als mit deren Umsetzung am Flughafen und lassen sich in vielen Fällen den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Neuregelungen seit Ende 2014 zuordnen.

Ihr besonderes Augenmerk richtete die Abschiebungsbeobachtung auf folgende Bereiche: 1.) Abschiebung und Krankheit (49 Fälle), 2.) Kinder in Abschiebungssituationen (29 Fälle) 3.) organisatorische Schwierigkeiten (35 Fälle) und 4.) Umgang mit Rückzuführenden (28 Fälle). Dabei sind die einzelnen Problemkomplexe nicht immer klar voneinander abzugrenzen, sondern vermischen sich teilweise. Die Auswertung und Zuordnung in die Problemkomplexe wurde anhand der dem FFiNW vorgelegten Fälle vorgenommen.

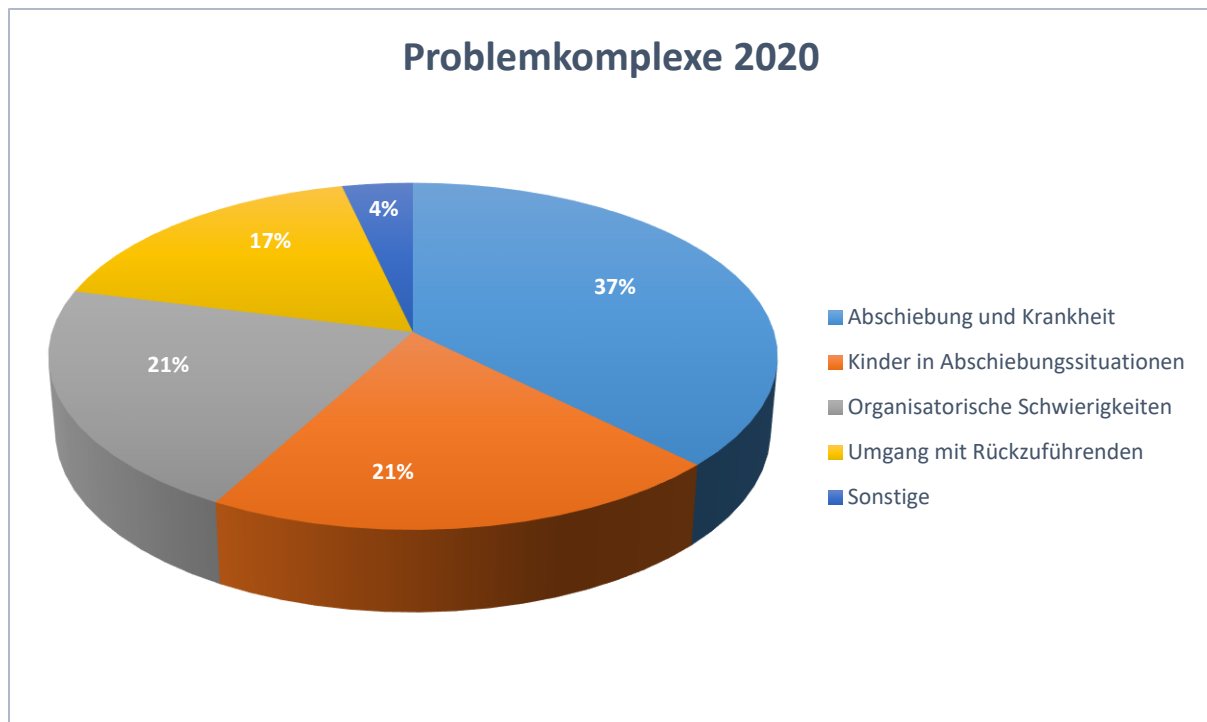


Abbildung 1: Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme von 112 dokumentierten und an das FFiNW herangetragenen Fällen. Die Legende beginnt mit dem Feld oben rechts und bezeichnet die einzelnen Komponenten des Kreisdiagramms im Uhrzeigersinn.

2.1 Abschiebung und Krankheit

Abschiebung bei Krankheit der Rückzuführenden ist seit Bestehen des FFiNW und der Abschiebungsbeobachtung ein wiederkehrendes konfliktbehaftetes Thema. Auffällig ist, dass es sich bei vielen der durch die Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2020 dokumentierten und nach Einschätzung der Beobachter*innen problematischen Fälle um (häufig psychisch) erkrankte, vereinzelt auch um (vermeintlich) suizidgefährdete Personen handelte. Von insgesamt 112 Fällen, die dem FFiNW vorgelegt wurden, waren bei 49 Fällen Probleme im Zusammenhang der Gesundheit von Rückzuführenden ausschlaggebend für den Bericht der Abschiebungsbeobachtung. Bei 22 der 49 Fälle stellte sich für die Abschiebungsbeobachter*innen im Hinblick auf die Gesundheit von Rückzuführenden mehr als eine Frage. Die Fragen, die aufkamen, bezogen sich vor allem auf die Problemkomplexe *Kommunikationsdefizite*, *Flugreise(un)fähigkeit*, *Abschiebungen im Kontext stationärer Behandlung* sowie *Abschiebungen während der COVID-19-Pandemie*.

Auch in der politischen und gesellschaftlichen Debatte wird das Thema *Abschiebung und Krankheit* kontrovers diskutiert, insbesondere in Bezug auf die Geltendmachung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse. Auf der einen Seite stehen die grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten, die sich unter anderem aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz – das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – ableiten und von allen beteiligten staatlichen Akteur*innen gewahrt werden müssen. Auf der anderen Seite besteht der staatliche Auftrag zur Durchsetzung der Ausreisepflicht. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren wiederholt sogenannte *Vollzugsdefizite* in der Diskussion zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Ländern thematisiert¹⁹. Als Folge der Diskussion wurde eine Unterarbeitsgruppe (UAG) der Bund-/Länderarbeitsgruppe Rückführung gegründet, die mit der Identifikation der sogenannten *Vollzugsdefizite* beauftragt wurde²⁰. Auf Grundlage der Ergebnisse der UAG wurden sukzessive seit 2016 zahlreiche restriktive gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Geltendmachung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse eingeführt. Beispielsweise sind an die Atteste für die Geltendmachung seit Einführung des sogenannten *Asylpakets II* (2016) strenge Formerfordernisse geknüpft²¹ und seit den Änderungen des Aufenthaltsgesetzes im Zuge des sogenannten *Geordnete Rückkehrgesetzes* (2019) dürfen diese nur durch Ärzt*innen ausgestellt werden, was die Gruppe der psychologischen Psychotherapeut*innen ausschließt²².

¹⁹ BMI (2015): https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/bund-laender-bericht-hindernisse-abschiebungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 o. S.

²⁰ ebd.

²¹ § 60 a Absatz 2 c AufenthG

²² ebd.

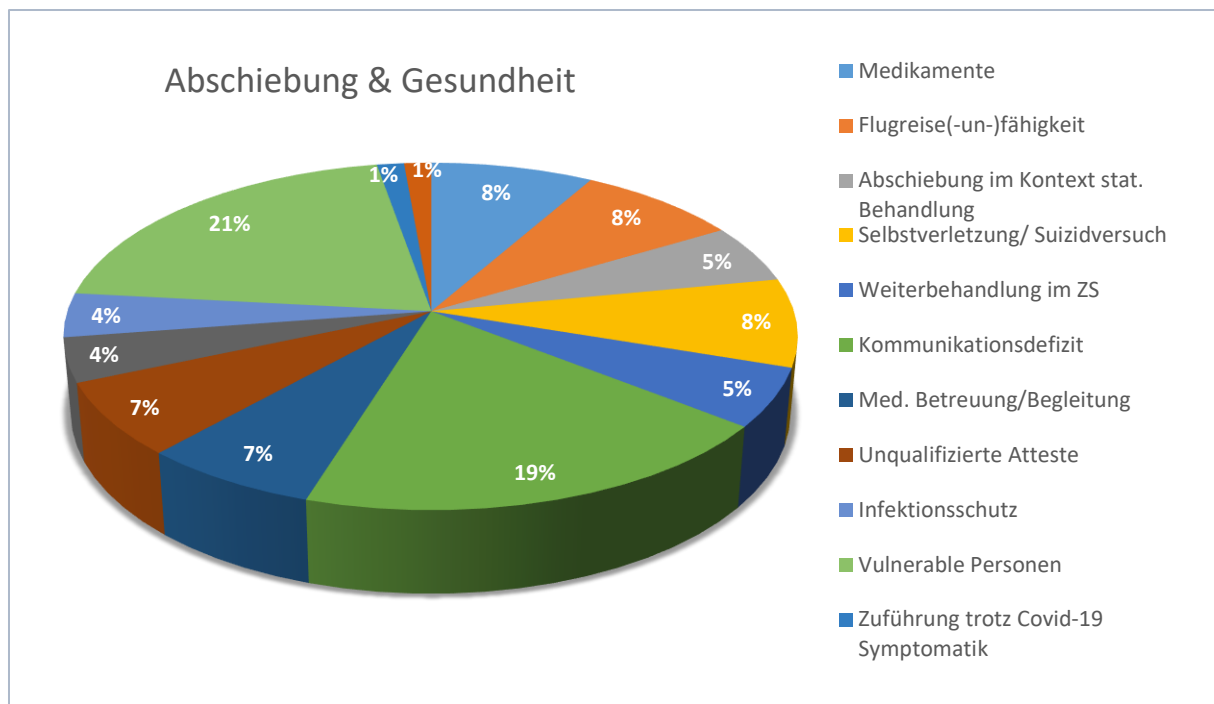


Abbildung 2: Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme von 49 an das FFiNW herangetragenen Fällen, bei denen sich Fragestellungen im Kontext von Abschiebung und Gesundheit ergaben. Die Legende beginnt mit dem Feld oben rechts und bezeichnet die einzelnen Komponenten des Kreisdiagramms im Uhrzeigersinn.

2.1.1 Allgemeine Probleme in Bezug auf die Abschiebung erkrankter Personen

Kommunikationsdefizite

In den *Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg* (Best-Rück-Luft)²³ werden die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Übermittlung medizinischer Informationen über Rückzuführende zwischen den am Rückführungsvollzug beteiligten Behörden konkretisiert. Ähnliche Regelungen finden sich in der *Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen* des Landes NRW (Checkliste NRW)²⁴. Es sollen insbesondere Informationen über Erkrankungen bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Risiken und/oder Verletzungen übermittelt werden, welche Auswirkungen auf den Vollzug der Abschiebung haben könnten. Hierzu zählen beispielsweise ansteckende Erkrankungen, Suizidgefahr, psychische Erkrankungen, Schwangerschaft etc. Gemäß den Beobachtungen der Abschiebungsbeobachter*innen fällt die Informationsübermittlung jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich aus, insbesondere, wenn die den Transport übernehmende Behörde eine andere als die zuständige ist oder Rückzuführende in der Zuständigkeit anderer Bundesländer als NRW zugeführt werden.

Insgesamt gaben 18 Fälle (davon 13 NRW-Fälle) im Zusammenhang mit unzureichender bzw. fehlender Übermittlung von (vermutet abschiebungsrelevanten) medizinischen Informationen Anlass für den Bericht der Abschiebungsbeobachtung. In mehreren Fällen wurden medizinische Unterlagen erst am Flughafen übergeben. In anderen Fällen wurden durch die zuständigen bzw. zuführenden Behördenvertreter*innen weder im Vorfeld medizinische Informationen kommuniziert, noch während der Übergabe der Betroffenen an die Bundespolizei am Flughafen.

Dass keine medizinischen Informationen vorliegen, kann mitunter auch an den Betroffenen selbst liegen. Diese sind seit Einführung des Asylpakets II gesetzlich dazu verpflichtet, krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse unverzüglich und qualifiziert geltend zu machen. Gemäß der Stellungnahmen der jeweils angefragten Behörden zu den Berichten der Abschiebungsbeobachtung kommunizierten in fünf dokumentierten Fällen Rückzuführende medizinische Informationen nicht oder erst sehr spät, das heißt beispielsweise erst während der Abholung und/oder Verbringung zum Flughafen. In weiteren vier Fällen wurden zwar Atteste frühzeitig eingereicht, doch entsprachen sie nicht den Vorgaben einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c AufenthG.

In Bezug auf die Mitwirkungspflicht ausreisepflichtiger Personen, krankheitsbedingte Abschiebungshindernisse geltend zu machen, wurde von NGO Vertreter*innen im FFiNW allgemein darauf hingewiesen, dass diese von einigen Betroffenen schwer zu erfüllen sei. Als mögliche Ursachen hierfür wurden unter anderem die Nichtankündigung des Abschiebungstermins, Verfahrensbeschleunigung oder Sprachbarrieren genannt. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere ausreisepflichtige Personen, die erst für einen kurzen Zeitraum in Deutschland leben, sich teilweise

²³ Bundespolizei (2016): Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)

²⁴ MKFFI (2016): Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen

schlecht im deutschen Gesundheitssystem zurechtfinden. Andere suchen eventuell aus Schamgefühl, kultureller Prägung, mangelnden bzw. negativen Erfahrungen im Herkunftskontext etc. keine Ärzt*innen auf oder sie erhalten zeitnah keinen Termin bei Fachärzt*innen.

All das könnte zur Folge haben, dass bestehende akute und chronische – ggf. auch ansteckende – Erkrankungen von Rückzuführenden nicht ausreichend oder gar nicht kommuniziert werden.

Darüber hinaus – so die NGO-Vertreter*innen im FFiNW – sind auch an die Ärzt*innen, die Abschiebungshindernisse qualifiziert bescheinigen sollen, hohe Anforderungen gestellt, die nicht immer erfüllbar sind – beispielsweise aufgrund der komplexen Vorgaben²⁵. Berichtet wurde auch über Unsicherheiten bei der Kostenübernahme.

Datenschutzrechtliche Regelungen sind eine weitere mögliche Erklärung für Kommunikationsdefizite. So waren beispielsweise in einem Fall (kein NRW-Fall) die zuführenden Kräfte zwar über weitere infektiöse Erkrankungen eines Rückzuführenden informiert, aus datenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz des Betroffenen jedoch an der Weitergabe detaillierter Informationen an die Bundespolizei am Flughafen Düsseldorf gehindert. Dieses Problem wurde nachbereitet: Zwischenzeitlich ist es so, dass eine generelle Information (nicht das konkrete Krankheitsbild aus Gründen der Schweigepflicht) über ansteckende Krankheiten an die BPOL erfolgt.

Flugreise(un)fähigkeit

Werden medizinische Informationen nicht oder nur unzureichend kommuniziert, kann das in Einzelfällen zum Abbruch der jeweiligen Maßnahme führen. In einem durch die Abschiebungsbeobachtung dokumentierten Fall stellte sich beispielsweise erst am Flughafen heraus, dass für einen unter Dreijährigen, der unter einer beidseitigen Nierenerkrankung litt, zeitnah ein Operationstermin anstand, von dem die zuständigen Behörden keine Kenntnis erlangt hatten. Obwohl eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vorlag, sprach sich einer der an der Maßnahme beteiligten Ärzt*innen gegen die Abschiebung des Jungen aus. Daraufhin entschied die zuständige Behörde zunächst, die Familie zu trennen, das heißt Vater und Tochter abzuschieben. Die Mutter hingegen sollte mit dem erkrankten Sohn wegen der anstehenden Operation vorerst in Deutschland bleiben. Erst die eindringliche Empfehlung von an der Maßnahme beteiligten Beamt*innen aus dem Drittstaat, in den abgeschoben wurde, führte zum Abbruch der Rückführung für die gesamte Familie.

²⁵ Über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden Kosten für erforderliche qualifizierte ärztliche Bescheinigungen im Sinne von § 60a Abs. 2c AufenthG grundsätzlich übernommen. Die NGO-Vertreter*innen im FFiNW berichten aber, dass viele Ärzt*innen davon ausgehen, dass eine Kostenübernahme nur erfolgt, wenn die Begutachtung auf Anforderung der Behörden erstellt wird. Die Ausstellung der Bescheinigungen kann aufgrund der umfangreichen rechtlichen Vorgaben mit einem zusätzlichen Zeitaufwand verbunden sein. In § 60a Abs. 2c AufenthG heißt es: „Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.“ Diese Vorgaben unterscheiden sich von im Ärzt*innenalltag üblichen Attesten.

In drei weiteren Fällen wurde die Abschiebung am Flughafen aufgrund medizinischer Bedenken abgebrochen.

Insgesamt wurden 15 Fälle (davon 12 NRW-Fälle) dem FFiNW vorgelegt, bei denen sich Fragen im Zusammenhang mit der (Flug-)Reisefähigkeit von Rückzuführenden stellten. Nach bestehender Rechtslage wird grundsätzlich von der Reisefähigkeit ausreisepflichtiger Personen ausgegangen, es sei denn, die Betroffenen legen unverzüglich qualifizierte ärztliche Bescheinigungen vor, die glaubhaft machen, dass eine Krankheit vorliegt, die die Abschiebung beeinträchtigen kann (vgl. § 60a Absatz 2c Satz 1 und 2 und Absatz 2d Satz 1 AufenthG) oder, wenn es „anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte“ gibt „für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde“ (§ 60a Absatz 2d Satz 2 AufenthG). Den Beobachtungen der Abschiebungsbeobachtung zufolge bezieht sich Reisefähigkeit jedoch oftmals primär auf die *Transportfähigkeit* Rückzuführender (Reisefähigkeit im engeren Sinne). Bestehen hier Risiken – wie beispielsweise Selbstverletzungsgefahr bei suizidalen Personen während des Vollzugs der Rückführungsmaßnahme – werden behördlicherseits notwendige Vorkehrungen getroffen, um diesen vorzubeugen. Entsprechend wurden durch die Abschiebungsbeobachtung mehrere Maßnahmen beobachtet, die eine ärztliche Begleitung erforderten. FRONTEX-Chartermaßnahmen werden prinzipiell durch medizinisches Personal begleitet.

Im Zusammenhang mit Selbstverletzung bzw. (vermeintlicher oder angedrohter) Suizidalität wurden von der Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2020 sechs Fälle (davon vier NRW-Fälle) an das FFiNW herangetragen, bei denen die Betroffenen im Vorfeld der Abschiebung (fünf Fälle) oder während des Vollzugs (ein Fall) sich selbst verletzten oder einen (vermeintlichen) Suizidversuch unternommen, bzw. diesen angedroht hatten.

In einem der vier NRW-Fälle wurde ein Betroffener, der sich aufgrund eines (vermeintlichen) vorangegangenen Suizidversuchs in stationärer psychiatrischer Behandlung (geschützte Psychiatrie) befand, von dort für kurze Zeit in Abschiebungshaft genommen, um anschließend abgeschoben zu werden.

Abschiebungen im Kontext von stationärer Behandlung

Neben dem zuletzt geschilderten Fall gaben drei weitere (davon zwei NRW-Fälle) durch die Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2020 dokumentierte Fälle in Bezug auf das Thema *Abschiebung im Kontext stationärer Behandlung* Anlass für die Berichterstattung gegenüber dem FFiNW. In zwei dieser Fälle (davon ein NRW-Fall) erfolgten Abholung und Zuführung zum Flughafen direkt aus einer psychiatrischen Einrichtung heraus. Im weiteren Fall (NRW-Fall) plante die zuführende und zugleich zuständige Behörde, einen Familienvater aus stationärer psychiatrischer Behandlung heraus abzuschicken. Dies sei – gemäß Stellungnahme der zuständigen Behörde – durch die Klinik unterbunden worden, wenngleich die behandelnden Ärzt*innen prinzipiell keine medizinischen Bedenken gegen die Abschiebung geäußert hätten. Der Rest der vierköpfigen Familie wurde dennoch abgeschoben.

Im Forum wie auch im öffentlichen Diskurs kommt in Bezug auf Abschiebungen im Kontext von stationärer Behandlung immer wieder die Frage auf, ob und wenn ja, welche Mitwirkungspflichten hier auf Seiten der Ärzt*innenschaft und/oder Klinikpersonals bestehen bzw. inwieweit diese solchen Abschiebungen aus medizinischen Gründen widersprechen dürfen. Beispielweise wird im aktuellen Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte über die „Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland“ konstatiert, dass es seitens der Länder keine Vorgaben hinsichtlich der Umsetzung von Abschiebungen aus stationären medizinischen Einrichtungen gebe. Daher bestehe in dem Zusammenhang Unklarheit und Unsicherheit auf Seiten der behandelnden Ärzt*innen²⁶. Unstrittig sei jedoch – so die Verfasser*innen des Menschenrechtsberichts – dass, „[w]enn der Staat in geschützte Räume wie Krankenhäuser eindringt, [...] sowohl die Auswirkungen für die von der Abschiebung Betroffenen als auch für unbeteiligte Patient*innen zu berücksichtigen“ sind²⁷.

In Rheinland-Pfalz, Thüringen sowie Berlin/Brandenburg sind Abschiebungen von Personen aus stationären medizinischen Einrichtungen heraus im Regelfall unzulässig²⁸. In Thüringen gilt „bei einem medizinisch indizierten Krankenhausaufenthalt eines nahen Angehörigen eines Abzuschiebenden ist im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu prüfen, ob eine Abschiebung des ausreisepflichtigen Ausländers durchgeführt werden kann. Wenn die Besonderheiten des Einzelfalls (wie z.B. eine schwere Erkrankung oder eine bevorstehende Entbindung eines Angehörigen) aus humanitären Gründen gegen einen bestimmten Abschiebungstermin sprechen, ist eine Abschiebung des ausreisepflichtigen Ausländers während des Krankenhausaufenthalts des nahen Angehörigen nicht durchzuführen“²⁹. Eine entsprechende Regelung für das Land NRW wäre wünschenswert, um humanitäre Härten zu vermeiden und um unbeteiligte Dritte wie Mitpatient*innen zu schützen.

In Bezug auf Abschiebungen erkrankter Personen allgemein stellt sich die Frage, welche Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung für die Betroffenen bestehen und wie gut und zeitnah diese erreichbar sind. In dem Zusammenhang äußerten einige Rückzuführende im Gespräch mit der Abschiebungsbeobachtung die Sorge, ihre Behandlung im Herkunftsland nicht fortsetzen und vor allem nicht finanzieren zu können³⁰.

²⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2019 – Juni 2020. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin, S.8

²⁷ Ebd.

²⁸ Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz: Aufenthaltsbeendigungen bei stationären Krankenhausaufenthalten, Erlass vom 05.04.2019; Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz: Vollzug des Aufenthaltsgesetzes; Durchführungen von Abschiebungen hier: Verfahrensweise bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden oder eines nahen Angehörigen, Erlass vom 15.03.2019; Landesamt für Einwanderung Berlin (2020): Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, S. 424

²⁹ Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz: Vollzug des Aufenthaltsgesetzes; Durchführungen von Abschiebungen hier: Verfahrensweise bei stationärem Krankenhausaufenthalt des Abzuschiebenden oder eines nahen Angehörigen, Erlass vom 15.03.2019, S. 1

³⁰ Es handelt sich hierbei um zielstaatsbezogene Gesichtspunkte, deren Beurteilung dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens obliegt.

Das Bundesverfassungsgericht³¹ beschloss im Fall eines suchtkranken, unter Betreuung stehenden Afghanen, dass das zuständige Verwaltungsgericht insbesondere angesichts COVID-19-Pandemie die aktuellen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedingungen im Herkunftsland vor der Abschiebung berücksichtigen müsse. Der Beschluss ist im Zuge der weltweiten Folgen der COVID-19-Pandemie ergangen. Daraus lässt sich ableiten, dass durch das BAMF und die Verwaltungsgerichte generell zu prüfen ist, ob Ausreisepflichtige durch eigene Arbeit ein Existenzminimum im Herkunftsland erwirtschaften können.

Diese Sorge um die weitere medizinische Versorgung im Herkunftsstaat stellt nicht zwangsläufig ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis dar, denn allgemein gilt, dass Möglichkeiten der medizinischen (Weiter-)Behandlung im Zielstaat weder gleichwertig mit denen in Deutschland, noch flächendeckend erreichbar sein müssen³². In Ländern mit unterdurchschnittlichen Gesundheitssystemen – wie beispielsweise laut WHO-Statistiken in Guinea der Fall³³ – dürfte der Zugang zur medizinischen (Weiter-)Behandlung jedoch regelmäßig eingeschränkt sein. Dieser Umstand wird verstärkt, wenn unvorhergesehene Ereignisse – wie der Ausbruch der COVID-19-Pandemie Anfang 2020 – dazu kommen.

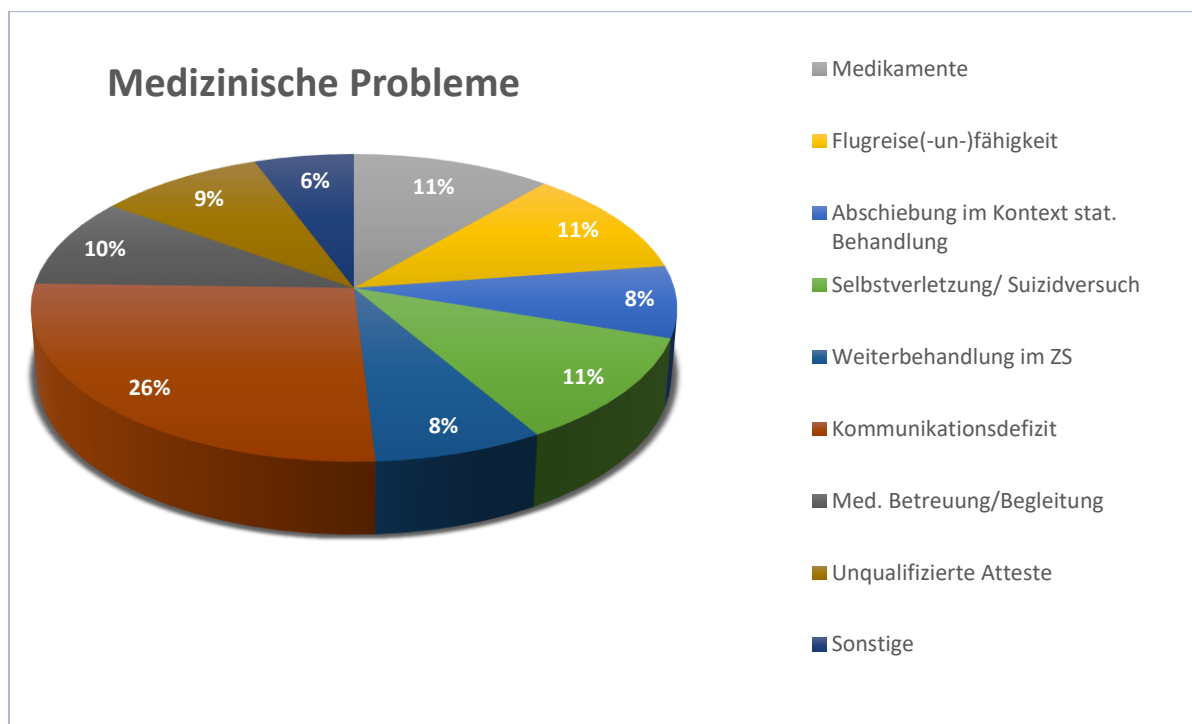


Abbildung 3: Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme von 49 an das FFiNW herangetragenen Fällen, bei denen sich Fragestellungen im Kontext von Abschiebung und Gesundheit ergaben. Die Legende beginnt mit dem Feld oben rechts und bezeichnet die einzelnen Komponenten des Kreisdiagramms im Uhrzeigersinn.

³¹ Bundesverfassungsgericht (2021): 2 BvQ 8/21, online abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/02/qk20210209_2bvq000821.html [Stand: 03.05.2021]

³² Vgl. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 bzw. Art. 2, Abs 1 bzw. AufenthG § 60 Abs 7, S. 3 und 4 neu

³³ WHO: World Health Statistics 2019; <https://apps.who.int/gho/data/view.main.HS07v> WHO: World Health Statistics 2019; <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/324835/9789241565707-eng.pdf?sequence=9&isAllowed=y> [Stand: 19.03.2021]

2.1.2 Abschiebungen während der COVID-19-Pandemie

Im Zuge der COVID-19-Pandemie haben sich innerhalb eines Jahres über 115 Millionen Menschen mit dem Virus infiziert und es gibt über 2,5 Millionen Tote zu beklagen³⁴, unter anderem aufgrund überlasteter Gesundheitssysteme sowie unzureichender Schutzmaßnahmen. Deutschland sowie sämtliche europäische Staaten gelten – mit Ausnahme weniger Regionen – als Risikogebiete³⁵. Von daher wird von Seiten des Auswärtigen Amts vor „nicht notwendigen, touristischen Reisen in eine Vielzahl an Ländern“ gewarnt³⁶. Darüber hinaus haben zahlreiche Staaten weltweit umfangreiche Ein- und Ausreisebeschränkungen bis hin zu -verboten³⁷ erlassen und der internationale Flugverkehr ist entsprechend stark zurückgegangen.

Ein generelles Abschiebungsverbot aus Deutschland heraus wurde in dem Zusammenhang jedoch nicht beschlossen, lediglich Überstellungen gemäß der Dublin-III-VO waren vorübergehend europaweit ausgesetzt. Entsprechend wurden im Jahr 2020 über Flughäfen in NRW regelmäßig Rückführungsmaßnahmen vollzogen, selbst wenn die Zahl der abgeschobenen Personen insgesamt deutlich zurückgegangen ist – unter anderem aufgrund der erwähnten Einreisebeschränkungen und -verbote sowie mangelnder Flugverbindungen.

Chartermaßnahmen wurden – trotz der Pandemie – ebenfalls regelmäßig umgesetzt, wenn auch mit erheblichem Mehraufwand und -kosten. Lediglich im Monat April fanden keine Chartermaßnahmen statt, nahmen danach jedoch sukzessive zu und wurden im letzten Quartal 2020 genauso häufig durchgeführt wie im Vorjahr. Bei diesen Maßnahmen waren die Behördenvertreter*innen – insbesondere zu Beginn der Pandemie – mit besonderen Herausforderungen konfrontiert: Zum einen hinsichtlich der Umsetzung von Hygieneschutzmaßnahmen am Flughafen und während des Fluges und zum anderen in Bezug auf Einschränkungen auf Seiten der Zielstaaten. Beispielsweise wurden am 24.03.2020 – nur einen Tag, nachdem die NRW Landesregierung ein weitreichendes Kontaktverbot beschlossen und eingeführt hat – 31 Personen von Düsseldorf nach Belgrad, Serbien abgeschoben. Der Flughafen Belgrad war zu diesem Zeitpunkt für den normalen Flugverkehr geschlossen und lediglich für Sonderflüge in Betrieb.

Die Umsetzung von Hygieneschutzmaßnahmen im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen, insbesondere Chartermaßnahmen, wurde im Jahr 2020 von der Abschiebungsbeobachtung gesondert dokumentiert und regelmäßig im Jour fixe mit der Bundespolizei besprochen. Des Weiteren wurden 20 Einzelfälle (davon 18 NRW-Fälle) an das FFiNW herangetragen, bei denen sich konkret Fragen im Zusammenhang von COVID-19 stellten. Während der Erörterung der zu Pandemiezeiten vollzogenen Rückführungsmaßnahmen im FFiNW wurde durch die Abschiebungsbeobachter*innen insbesondere kritisiert, dass Mund-Nasen-Schutze (MNS) von Behördenvertretenden

³⁴ John's Hopkins University (2020): <https://coronavirus.jhu.edu/map.html> [Stand: 26.02.2021]

³⁵ Robert Koch Institut (2021): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html [Stand: 26.02.2021]

³⁶ Auswärtiges Amt (2021): <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762> [Stand: 26.02.2021]

³⁷ IATA (2020): <https://www.iatatravelcentre.com/world.php> [Stand: 26.02.2021]

zeitweise uneinheitlich³⁸ getragen und Mindestabstände nicht immer eingehalten wurden. Letzteres ist vor allem den räumlichen Gegebenheiten geschuldet. Andererseits wurden durch die Abschiebungsbeobachtung im Zusammenhang mit Infektionsschutzmaßnahmen auch positive Entwicklungen dokumentiert. So werden beispielsweise die beteiligten Bundespolizeibeamt*innen und die Crews bei Chartermaßnahmen regelmäßig mittels PCR-Test auf eine mögliche Covid-19-Infektion getestet.

Einhaltung von Abstandsregelungen

Die Einhaltung von Abstandregelungen gehört im öffentlichen Leben zu einem der wichtigsten Bausteine, um die COVID-19 Pandemie einzudämmen³⁹. Corona bedingte Verfügungen der Länder regeln – abhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen – darüber hinaus, dass nicht zu viele Personen aufeinandertreffen (Kontaktbeschränkungen, vorübergehende Schließung weiter Bereiche des öffentlichen Lebens etc.). Bei Chartermaßnahmen hingegen halten sich regelmäßig bis zu 100 Personen⁴⁰ im geschlossenen Raum auf. Die Einhaltung von Abstandsregelungen ist hierbei aufgrund der räumlichen Bedingungen vor Ort an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn erschwert bis unmöglich.

(Einheitliches) Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Ein weiterer wichtiger Baustein, um das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 zu reduzieren, ist das Tragen geeigneter MNS. Seit Ende 2020 gelten während des Vollzugs von Rückführungsmaßnahmen an Flughäfen in NRW FFP2-Masken als Standard für alle an der Maßnahme beteiligten Personen, einschließlich der Rückzuführenden, und sollen durchgängig getragen werden. Diese Entwicklung wird seitens der Abschiebungsbeobachtung begrüßt, nachdem zuvor wiederholt ein uneinheitliches und unregelmäßiges Tragen von MNS beobachtet wurde. Bei einer Chartermaßnahme im August 2020 beispielsweise fiel auf, dass mehrere Personen-Begleiter*innen-Luft über teilweise längere Zeiträume keine MNS trugen ohne die Einhaltung von Mindestabständen. Problematisch war dies aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung vor allem deshalb, weil sich die besagten Mitarbeitenden, die auch eine gewisse Vorbildfunktion erfüllen, im unmittelbaren Sichtfeld der Rückzuführenden aufhielten, als diese die Räumlichkeiten betraten. Die beschriebene Situation wurde mit den beteiligten Akteur*innen nachbesprochen, mit dem Resultat, dass Infektionsschutzmaßnahmen in dem Zusammenhang optimiert wurden. Im Hinblick auf einzelne zuführende Kräfte fiel in drei Fällen (davon zwei NRW-Fälle) negativ auf, dass zuführende Kräfte bzw. Ärzt*innen beim Betreten der Räumlichkeiten des Vollzugs von Chartermaßnahmen am Flughafen ebenfalls keine MNS trugen.

³⁸ Mit uneinheitlichen Tragen von MNS ist bspw. gemeint, dass der MNS vereinzelt unter der Nase getragen wurde, unterschiedliche Formen von MNS (z.B. medizinische MNS, Alltagsmasken, FFP2-Masken) verwendet wurden oder MNS von einzelnen Personen über längere Zeiträume abgesetzt wurden.

³⁹ Die Bundesregierung (2020): <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/aha-a-formel-1774474> [Stand: 26.02.2021]

⁴⁰ Hierzu zählen unter anderem: zuführende Kräfte aus verschiedenen Bundesländern, Personen-Begleiter*innen-Luft, Vollzugsbeamt*innen am Flughafen, Beamt*innen und Rückzuführende aus anderen EU-Staaten, Vertreter*innen von FRONTEX sowie weitere Beteiligte wie medizinisches Personal oder Dolmetscher*innen.

Schutzvorkehrungen für Risikogruppen

Im Hinblick auf Risikogruppen für einen möglichen schweren Verlauf einer Infektion mit SARS-CoV-2 fiel auf, dass diese ebenfalls im Rahmen von Chartermaßnahmen abgeschoben wurden. Dies wurde in 15 dem FFiNW vorgelegten Fällen (davon 14 NRW-Fälle) dokumentiert. Die Zuordnung zu einer Risikogruppe erfolgte entweder aufgrund des Alters und/oder wegen Vorerkrankungen. In einem Fall wurde beispielsweise eine 78-jährige Frau, die an mehreren Vorerkrankungen litt sowie in ihrer Mobilität stark eingeschränkt war, in ein zu dem Zeitpunkt als Risikogebiet eingestuftes Land abgeschoben. Während der Durchführung der Maßnahme am Flughafen wurden die zu dem Zeitpunkt üblichen Hygieneschutzmaßnahmen – bis auf die Einhaltung von Mindestabständen – umgesetzt, ein darüber hinausgehender Schutz⁴¹ der Betroffenen aufgrund ihres erhöhten Gesundheitsrisikos im Falle einer Infektion mit SARS-CoV2 erfolgte jedoch nicht.

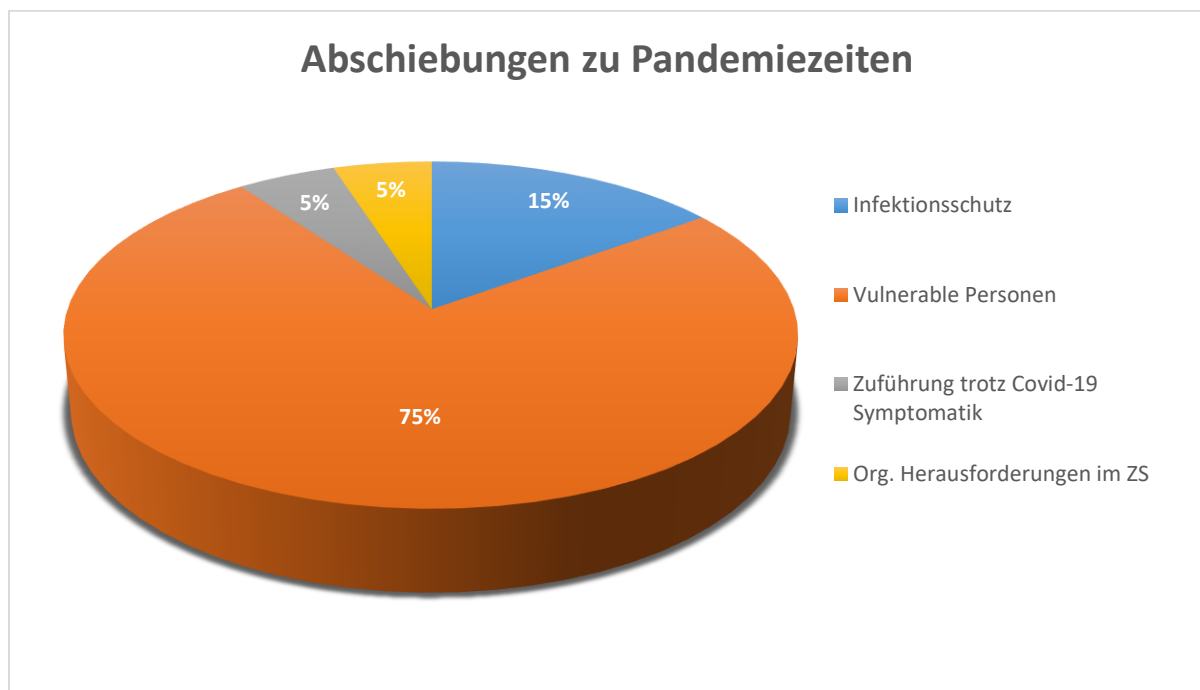


Abbildung 4: Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme von 20 an das FFiNW herangetragenen Fällen, bei denen sich Fragestellungen im Kontext von Abschiebung zu Pandemiezeiten ergaben. Die Legende beginnt mit dem Feld oben rechts und bezeichnet die einzelnen Komponenten des Kreisdiagramms im Uhrzeigersinn.

⁴¹ Dem über die üblichen Infektionsschutzmaßnahmen hinausgehenden Schutz könnte sich angenähert werden durch bspw. konsequente Einhaltung von Mindestabständen und bestmögliche räumliche Trennung von Risikogruppen.

Empfehlungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung

Die vorgestellten Problemkomplexe in Bezug auf die Kommunikation medizinischer Informationen, Fragen im Zusammenhang der Flugreisefähigkeit sowie Abschiebungen im Kontext von stationärer Behandlung verdeutlichen, dass es nach wie vor dringend erforderlich ist, dass sich alle mit Abschiebung befassten Akteur*innen mit der aktuellen Auslegung und Umsetzung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen (Neu)Regelungen und damit einhergehenden gesundheitlichen Gefährdungen von Rückzuführenden intensiv auseinandersetzen.

Ein erster Schritt sollte hier eine geregelte Informationsweitergabe relevanter medizinischer Informationen zwischen allen beteiligten Stellen sein, um (psychisch) erkrankte Menschen während Rückführungsmaßnahmen bestmöglich schützen zu können. Hierfür ist es erforderlich, gemeinsame Standards auf Bundes- und Landesebene zu schaffen, um einen einheitlichen Wissensstand zu gewährleisten.

Die Schaffung gemeinsamer Standards ist ebenfalls wichtig im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Flugreisefähigkeit von Rückzuführenden. In Fällen, in denen diese nicht hinreichend geklärt ist, sollte die Rückführung abgebrochen und/oder verschoben werden, um gesundheitlichen Risiken bzw. einer Verstärkung von Symptomen vorzubeugen. Trennungen von Familienmitgliedern in dem Kontext sollten unter Berücksichtigung humanitärer Standards nach Möglichkeit vermieden werden.

Im Hinblick auf Abschiebungen im Zusammenhang von stationärer medizinischer Behandlung ist es erforderlich – zum Schutz der Betroffenen sowie unbeteiligter Dritter wie Mitpatient*innen – eindeutige Regelungen zu schaffen. Wünschenswert wäre hier die Einführung einer entsprechenden Regelung – wie bereits in Rheinland-Pfalz, Thüringen und Berlin/Brandenburg der Fall – demzufolge Abschiebungen aus Krankenhäusern und Kliniken heraus grundsätzlich unzulässig sind.

In jedem Fall sollte der Schutz vulnerabler Personengruppen – hierzu zählen unter anderem (psychisch) Erkrankte – stets oberste Priorität haben. Diesem Schutz ist in Zeiten einer weltweiten Pandemie besonders Rechnung zu tragen.

2.2 Kinder in Abschiebungssituationen

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 KRK).

Wie schon im Vorjahr, hat sich auch im Jahr 2020 das Thema Kinder in Abschiebungssituationen als zentrales Querschnittsthema herausgebildet. Im Beobachtungszeitraum hat sich das FFiNW mehrfach (in 28 von 112 Fällen, 21 NRW-Fälle) mit Fragen zu Kindeswohlüberlegungen und zum Schutz von Minderjährigen auseinandergesetzt, hierzu zählt auch das Thema *Familientrennungen*. Gemäß geltender Rechtslage können Kinder im Sinne des Kindeswohls grundsätzlich gemeinsam mit ihren Eltern aus Deutschland abgeschoben werden. Abschiebungen bzw. Abschiebungsversuche von unbegleiteten Minderjährigen wurden im Berichtsjahr durch die Abschiebungsbeobachtung nicht beobachtet oder dokumentiert⁴². Dafür stellten sich den Abschiebungsbeobachter*innen Fragen in Bezug auf die Weiterbetreuung von Kindern im Zielstaat der Abschiebung. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1.911 Minderjährige aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben, das entspricht rund 18 Prozent aller Abschiebungen⁴³.

Im vorliegenden Kapitel werden zum einen beobachtete Problematiken erörtert, zu denen konkrete Fragen in Bezug auf das Kindeswohl gestellt und im FFiNW diskutiert wurden, zum anderen geht es – unter der Überschrift „Kinder in Abschiebungssituationen“ – auch um die Trennung von einzelnen Familienmitgliedern.

⁴² Unbegleitete Minderjährige hingegen können nur abgeschoben werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 10, Absatz 2 der EU-Rückführungsrichtlinie erfüllt sind. Die Umsetzung besagten Artikels in § 58, Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes sieht vor, dass vor „der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers [...] sich die Behörde zu vergewissern [hat], dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“.

⁴³ Deutscher Bundestag (2020); weitere Zahlen zu Rückführungen im Anhang <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/270/1927007.pdf>. S.8

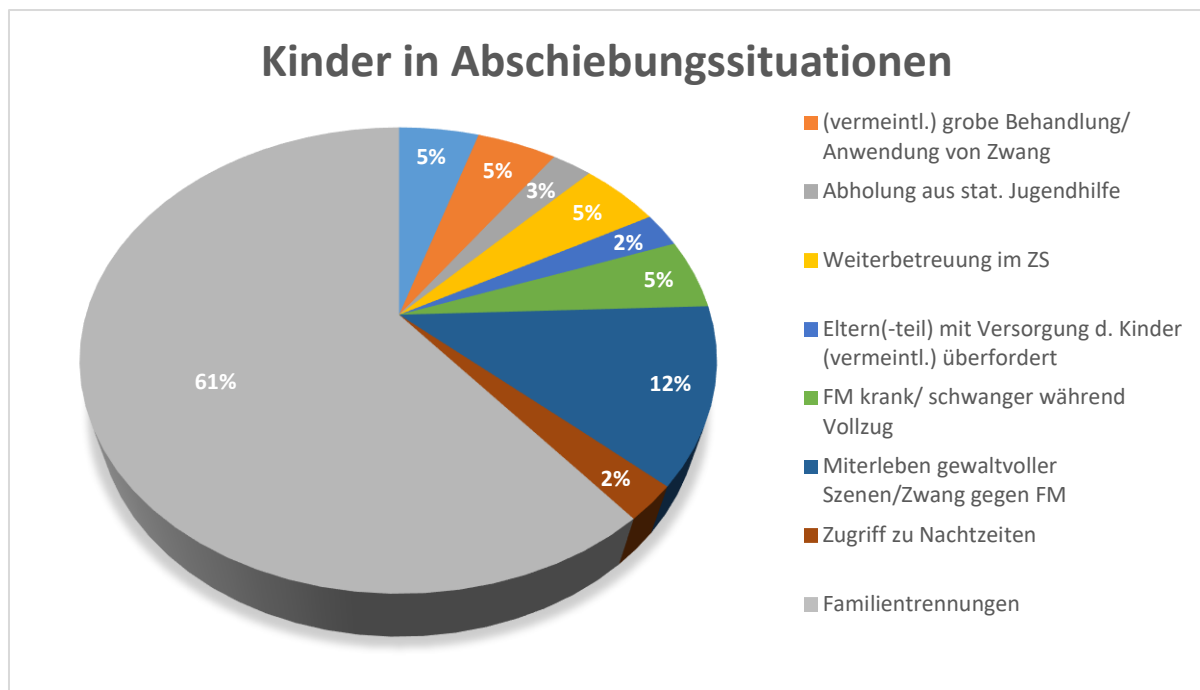


Abbildung 5: Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme von 28 an das FFiNW herangetragenen Fällen, in denen sich Fragen im Kontext von Kindern in Abschiebungssituationen ergaben. Die Legende beginnt mit dem Feld oben rechts und bezeichnet die einzelnen Komponenten des Kreisdiagramms im Uhrzeigersinn.

2.2.1 Kindeswohl

Rückführungen sind besonders für Kinder und Jugendliche Ausnahmesituationen, da sie hier drastische Erfahrungen machen, die unter Umständen ihre weitere Entwicklung beeinflussen können. Eine drohende oder tatsächliche Abschiebung bzw. ein Leben in teils jahrelanger existenzieller Unsicherheit kann selbst bisher gesunde Menschen gesundheitlich schwer schädigen. Für Kinder und Jugendliche gilt dies in besonderem Maß. Die Reaktionen auf diese Situation sind altersabhängig und individuell sehr variabel. Besonders junge Kinder reagieren beispielsweise oft mit Verhaltensauffälligkeiten wie Ess- und Trinkverweigerung, Schlafstörungen bis hin zu autoaggressivem Verhalten⁴⁴.

Dennoch ist die Rückführung von Minderjährigen gemäß nationaler sowie europäischer Rechtsprechung prinzipiell möglich. Entsprechend hat die Abschiebungsbeobachtung im Jahr 2020 viele Maßnahmen – insbesondere per Charterflug – beobachtet, bei denen begleitete Minderjährige direkt oder indirekt betroffen waren. In 13 Fällen (davon neun NRW-Fälle), die an das FFiNW herangetragen wurden, stellten sich konkret Fragen in Bezug auf Kindeswohlüberlegungen bzw. -entscheidungen.

⁴⁴ IPPNW (2020): Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen. Eine Einordnung und Kritik aus ärztlicher und psychotherapeutischer Sicht, S.31

Familiäre Gewalt im Kontext von Abschiebungen

Generell stellen aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die meisten hiervon Betroffenen eine hohe Belastung dar, insbesondere dann, wenn sie mit einer unsicheren Perspektive verbunden sind. In belastenden Situationen sind Eltern nicht immer in der Lage, im Sinne des Wohls ihres Kindes zu handeln.

In einem Fall, der 2020 durch die Abschiebungsbeobachtung beobachtet und dokumentiert wurde, machte eine junge Mutter einen besonders nervösen und mitgenommenen Eindruck auf die Abschiebungsbeobachter*innen. Im Verlauf der Rückführungsmaßnahme kam es dazu, dass die junge Frau ihr Kleinkind heftig ins Gesicht schlug, als dieses weinte. Der Vorfall wurde von mehreren anderen Rückzuführenden und auch von Begleitbeamt*innen der Bundespolizei beobachtet und an die Beobachter*innen herangetragen. Es war keine Person vor Ort, die einen Lösungsansatz für diese schwierige Situation liefern konnte. Gemäß Art. 51 (4) FRONTEX VO sollen für Rückführungsmaßnahmen, in die Kinder involviert sind, sogenannte EU-Monitore zur Verfügung stehen, die eine besondere Expertise zum Thema Kinderschutz haben. Im Falle der oben beschriebenen Maßnahme war ein EU-Monitor anwesend, dieser hat jedoch nicht in die geschilderte Situation eingegriffen.

Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Minderjährigen

In zwei Einzelfällen (davon ein NRW-Fall) kam es zur Anwendung von sogenanntem unmittelbarem Zwang gegenüber Minderjährigen. Übergeordnetes Prinzip für die Anwendung von Zwangsmitteln ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser gilt sowohl gegenüber Erwachsenen als auch gegenüber Minderjährigen. Im Jahr 2020 wurden die Abschiebungsbeobachter*innen Zeug*innen davon, wie in zwei Fällen Zwangsmittel gegenüber Kindern⁴⁵ zur Anwendung kamen. Dies stellte nicht nur für die Betroffenen eine besondere Härte und dar, sondern auch für ihre Familien und andere anwesende Rückzuführende, die diese Situationen miterlebten und könnte traumatische Folgen haben.

In einem der beiden Fälle ging es um eine fünfköpfige Familie, die bereits gegen vier Uhr in der Nacht durch ihre zuständige Ausländerbehörde abgeholt und für die Abschiebung zum Flughafen gebracht wurde. Während der Übergabe an die Bundespolizei wurde vorgetragen, dass die Mutter etwas benommen sei, da sie am Abend zuvor eine Schlaftablette genommen habe. Außerdem wurde angegeben, dass die 11-jährige Tochter unter Flugangst leide. Als die Familie später zum Flugzeug gebracht werden sollte, blieb die 11-jährige Tochter zunächst im Wartebereich sitzen und drehte sich weg. Als sie durch einen Begleitbeamten der Bundespolizei angesprochen wurde, hielt sie sich an ihrem Stuhl fest und schrie, dass sie Angst habe. Der Begleitbeamte griff daraufhin nach ihrem Handgelenk und versuchte, sie hoch zu ziehen. Die anwesende Dolmetscherin, die bereits zuvor versucht hat, mit dem Mädchen zu reden, fasste es am anderen Handgelenk und versuchte, es in Richtung Fahrzeug zu bewegen. Während das Mädchen versuchte, sich gegen

⁴⁵ Ein 11-jähriges Mädchen und ein 12-jähriger Junge

diese Maßnahmen zu wehren, leistete auch die Mutter passiv Widerstand und weigerte sich, in das Fahrzeug der Bundespolizei einzusteigen. Aufgrund dessen wurden ihr Klettfesseln an den Handgelenken angelegt. Die beiden jüngeren Kinder (zehn und vier Jahre alt) und der Vater hielten sich zu der Zeit ebenfalls im Wartebereich des Terminals auf und wurden Zeug*innen der Situation. Im FFiNW konnte bei der anschließenden Nachbereitung aufgrund der unterschiedlichen Einordnung der von der Abschiebungsbeobachtung geschilderten Situation durch die an der Diskussion Beteiligten keine einheitliche Bewertung erzielt werden.

Bei dem zweiten Fall (kein NRW-Fall), der durch die Abschiebungsbeobachtung dokumentiert und an das FFiNW herangetragen wurde, ging es um eine Familie mit acht Kindern. Die zuführenden Kräfte bezeichneten die Familie bei der Übergabe an die Bundespolizei als „Randalettruppe“. Beide Elternteile hätten beim Zugriff aktiv Widerstand geleistet und seien deshalb gefesselt worden. Der älteste Sohn (12 Jahre alt) habe versucht, zu fliehen und ebenfalls aktiv Widerstand geleistet als die Mitarbeitenden der zuführenden Behörde ihn verfolgten und festhielten. Deshalb sei auch er gefesselt worden. Ihm wurden Klettfesseln an den Handgelenken angelegt, zusätzlich wurde er mit Plastikfesseln um die Oberschenkel und Sprunggelenke fixiert. Am Flughafen machte der Junge insgesamt einen ruhigen Eindruck. Die Fesseln wurden ihm von der Bundespolizei abgenommen und die Familie verbrachte die Wartezeit bis zum Abflug gemeinsam im Terminal.

Laut Einschätzung des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) ist „[...]die Anwendung von Gewalt – vor allem gegenüber jungen Menschen – [ist] kaum mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang zu bringen“⁴⁶.

Miterleben gewaltvoller Situationen

Auch wenn die meisten Rückführungen in der Regel ruhig verlaufen, kommt es im Abschiebungsvollzug immer wieder zu Situationen, in denen Rückzuführende aktiv Widerstand leisten und Behördenvertretende darauf entsprechend mit der Anwendung von Zwangsmaßnahmen reagieren. In den beiden oben dargestellten Fällen wird bereits deutlich, dass Minderjährige in Abschiebungssituationen Zeug*innen davon werden können, wie gegen die eigenen Eltern oder Geschwister Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Fesselungen zum Einsatz kommen. In einem weiteren Fall, der im Jahr 2020 durch die Abschiebungsbeobachter*innen an das FFiNW herangetragen wurde, zeigte sich ein Familienvater bei seiner Zuführung zum Flughafen aggressiv gegenüber den Behördenvertretenden vor Ort. Gemäß Aussage einer der anwesenden medizinischen Assistentinnen sei dieses Verhalten eventuell auf Entzugerscheinungen zurückzuführen gewesen. Der Betroffene wurde durch Bundespolizeibeamt*innen gefesselt und bis zum Boarding in einem separaten Raum am Flughafen untergebracht, während seine Familie die Zeit im Warteraum mit den anderen Rückzuführenden⁴⁷ verbrachte. Da sich der Familienvater bis zum Boarding nicht beruhigte, wurde er in einem Sprinter auf das Vorfeld gefahren, während die anderen Rückzuführenden,

⁴⁶ BumF (2018): Arbeitshilfe. Abschiebung und (unbegleitete) junge Geflüchtete. Rechtlicher Rahmen und Handlungsoptionen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, S.20

⁴⁷ Es handelte sich bei der Abschiebung der Familie um einen sog. Sammelcharter auf dem noch weitere Personen abgeschoben wurden.

darunter auch seine Frau und Kinder in Bussen zum Flugzeug gebracht wurden. Für den Zustieg in den Sprinter wurde der Betroffene auf dem Rücken liegend, mit den Füßen voran von mehreren Bundespolizeibeamt*innen getragen. Der Weg zum Fahrzeug führte – aufgrund der ungünstigen räumlichen Situation – ein kurzes Stück durch den Warteraum, sodass die Ehefrau und Kinder dies mit ansehen mussten und nicht davor geschützt wurden. Auf diese Situation reagierten sie sehr aufgelöst.

Das Miterleben gewaltvoller Situationen kann insbesondere für Kinder und Jugendliche eine traumatische Erfahrung darstellen. Vor allem dann, wenn sich die Gewalt gegen ihre Familienangehörigen richtet oder sie auch von diesen selbst ausgeht. Doch auch das Mitansehen gewaltvoller Szenen, in die für sie unbekannte Personen⁴⁸ involviert sind, kann für Minderjährige drastische Folgen haben und sich auf ihre Entwicklung auswirken.

Abholung aus der stationären Jugendhilfe

Im Berichtsjahr 2020 hat die Abschiebungsbeobachtung beobachtet, wie ein Minderjähriger getrennt von seiner Familie aus einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe zum Flughafen Düsseldorf zugeführt wurde. Kein vergleichbarer Fall wurde in den letzten 10 Jahren dokumentiert. Der 11-jährige Junge hatte sich vor der gemeinsamen Abschiebung (Mutter und vier Geschwister) in einer Wohngruppe der stationären Kinder- und Jugendhilfe aufgehalten, da es in der Vergangenheit immer wieder Probleme innerhalb der Familie gegeben hatte – insbesondere zwischen dem Jungen und seiner Mutter. Nach Angaben des zuständigen Jugendamtes wurde vor dem Familiengericht darüber verhandelt, ob der Mutter das Sorgerecht für ihren Sohn entzogen werden sollte, in der Entscheidung wurde es ihr jedoch gerichtlich zugesprochen. Am Flughafen stellte sich die Situation folgendermaßen dar: die gesamte Familie machte einen vernachlässigten Eindruck auf die Abschiebungsbeobachtung, der Junge saß abseits. Auf Nachfrage gab die Mutter an, dass sie mit ihrem Sohn nichts mehr zu tun haben wolle, er sei ein „schlechtes Kind“. Eine Unterbringung in einem Kinderheim in ihrem Herkunftsland sei „die gerechte Strafe“ für den Jungen. Durch die zuständige Ausländerbehörde wurde eine In-Empfangnahme durch die dortige Jugendschutzbehörde organisiert, sodass der 11-jährige nach seiner Ankunft sofort wieder in Obhut genommen werden konnte. Die „familiäre Zusammenführung“ am Flughafen Düsseldorf fand ausschließlich zum Zwecke der Abschiebung statt. Aufgrund der vorangegangenen Entscheidung des Familiengerichts, der Mutter das Sorgerecht für ihren Sohn zuzusprechen, wäre es nicht möglich gewesen, den 11-jährigen getrennt von seiner Familie in der Jugendwohngruppe zu belassen – auch, wenn dies der explizite Wunsch des Jungen war.

Weiterbetreuung im Zielstaat

Das Thema Weiterbetreuung im Zielstaat spielt nicht nur im Kontext von Fragestellungen zu medizinischen Problemen eine wichtige Rolle (vgl. Kapitel 3.1). Wie aus dem zuvor beschriebenen Fallbeispiel zu der Abholung eines 11-jährigen Jungen aus einer stationären Jugendhilfeeinrichtung

⁴⁸ Gemeint sind beispielsweise andere Rückzuführende im Kontext von Sammelabschiebungen

zum Vollzug der Ausreisepflicht deutlich wird, ist auch die Frage nach der Weiterbetreuung im Zielstaat der Abschiebung im Sinne des Kindeswohls essentiell. In diesem Fall war die Weiterbetreuung durch die deutschen Behörden soweit organisiert, dass der Junge direkt nach seiner Ankunft in Obhut genommen wurde. Inwiefern in anderen Fällen, bei denen Kinder gemeinsam mit ihren sorgeberechtigten Eltern abgeschoben werden, die Weiterbetreuung geregelt ist, entzieht sich der Kenntnis der Abschiebungsbeobachtung, da die Zuständigkeit der deutschen Ausländerbehörden mit der Ausreise der Personen endet. Entsprechende Fragen können daher im FFiNW nicht geklärt werden.

Abholung zur Nachtzeit

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales⁴⁹ vom 13. Januar 2016 „Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit“⁵⁰ wurden die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden darauf hingewiesen, „Abschiebungsmaßnahmen bei Familien mit Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich unter Ausschöpfung entsprechender Handlungsspielräume nicht in der Zeit zwischen 21.00-06.00 Uhr zu beginnen bzw. anderenfalls die Gründe aktenkundig zu machen“⁵¹. Im Jahr 2020 begannen 23 von 42 Sammelabschiebungen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn vor bzw. um sechs Uhr morgens, bei 14 davon wurden auch begleitete Minderjährige zugeführt bzw. abgeschoben.

Das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf ging Ende des Jahres 2020 (16.11.2020) in einem Beschluss noch weiter und entschied unter Berufung auf § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, dass Durchsuchungen zur Durchführung einer Abschiebung zur Nachtzeit in der Regel unzulässig sind⁵². Eine Beschränkung auf Familien mit Kindern unter 14 Jahren war der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht zu entnehmen⁵³.

⁴⁹ Heute zuständig: Ministerium für Kinder, Frauen, Flüchtlinge und Integration (MKFFI)

⁵⁰ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=33925&aufgehoben=N [Stand: 16.02.2021]

⁵¹ Ebd.

⁵² Vgl.: Verwaltungsgericht Düsseldorf (2020): <https://www.vg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/archiv/2020/202046/index.php> [Stand: 16.02.2021]

⁵³ In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) die Entscheidung des VG Düsseldorf inzwischen relativiert hat: Organisatorische Rahmenbedingungen, die weder durch die zuständige Behörde, noch durch bei der Abschiebung beteiligte sonstige deutsche Behörden beeinflusst werden können, und damit deren Organisationsspielraum begrenzen, sind keine organisatorischen Gründe im Sinne der einschränkenden Regelung des § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Dies können z.B. durch den Zielstaat vorgegebene enge *Landezeitfenster* sein, die eine bestimmte Abholzeit unabdingbar machen.

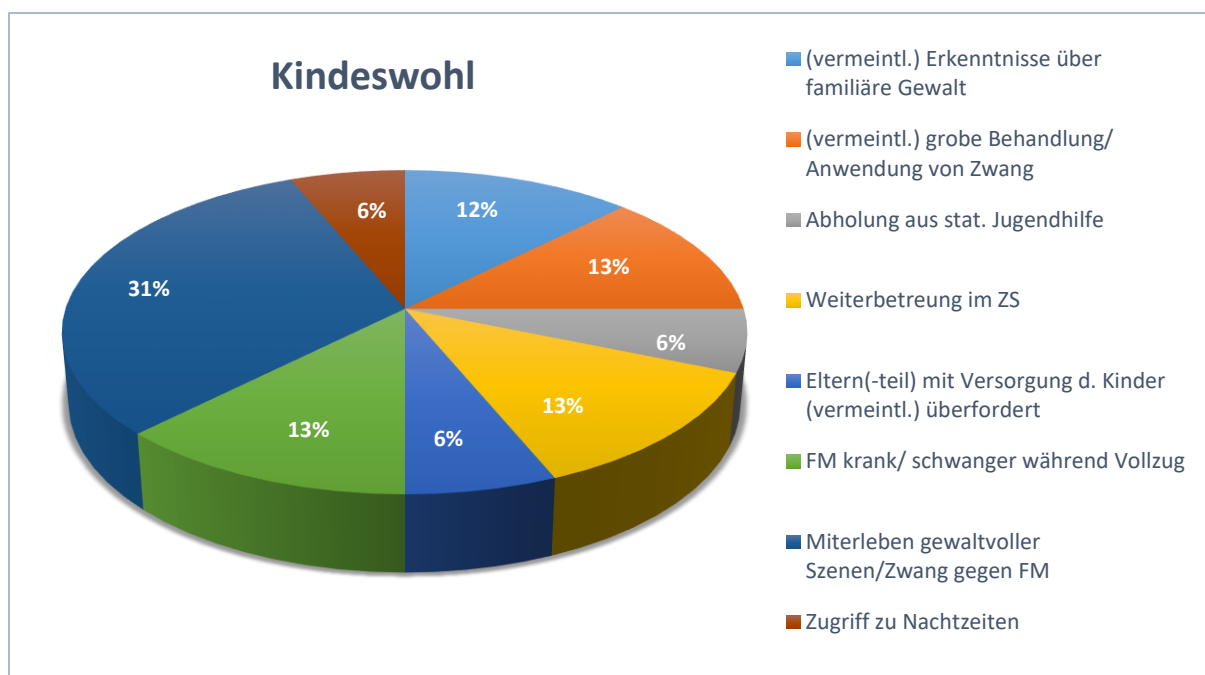


Abbildung 6: Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme von 13 an das FFiNW herangetragenen Fällen, in denen sich Fragen im Kontext von Abschiebungen und Kindeswohl ergaben. Die Legende beginnt mit dem Feld oben rechts und bezeichnet die einzelnen Komponenten des Kreisdiagramms im Uhrzeigersinn.

2.2.2 Familientrennungen

Im Jahr 2020 kam es in 20 Fällen (davon 16 NRW-Fälle), die dem FFiNW vorgelegt wurden, zu Trennungen von einzelnen Familienmitgliedern, wenn auch teilweise nur vorübergehend.

Dadurch wurde in den grundgesetzlich garantierten Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) eingegriffen. Die Gründe für die Trennungen waren vielfältig. Sie reichten vom Nicht-Antreffen einzelner Familienmitglieder in den Unterkünften bis hin zu medizinischen Problematiken aufgrund derer ein oder mehrere Familienmitglieder nicht flugreisefähig waren. In 19 dieser Fälle handelte es sich hierbei um Trennungen von Familien mit (minderjährigen) Kindern.

Beispiele für Familientrennungen

Wie bereits dargestellt, gibt es unterschiedliche Gründe, die zu Familientrennungen im Kontext von Abschiebungen führen können. Um dies zu illustrieren, wird im Folgenden ein Beispielfall skizziert, der im Berichtsjahr von den Abschiebungsbeobachter*innen dokumentiert und an das FFiNW herangetragen wurde.

Der Fall (kein NRW-Fall) ereignete sich am Ende des Berichtsjahres und erfuhr eine breite mediale Öffentlichkeit⁵⁴. Die Abschiebungsbeobachter*innen wurden bereits am Vorabend der Abschiebung von einem*einer Unterstützer*in der Familie kontaktiert und darauf hingewiesen, dass es beim Zugriff der Behörden zu einer Familientrennung gekommen sei und nun zwei der insgesamt

⁵⁴ Vgl.: <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/landespolitik/magdeburg-abschiebung-armenische-familie-eskaliert100.html> (Stand: 18.02.2021)

vier Kinder nicht mit zum Flughafen gebracht wurden. Am Tag der Abschiebung ergab sich aus dem Gespräch mit der Bundespolizei und mit den zuführenden Kräften, dass es während der Abholung der Familie zu einem Protest durch Unterstützer*innen gekommen war. Im Zuge dessen seien der 12-jährige Sohn und die 13-jährige Tochter der Familie aus dem Behördenfahrzeug geflohen. Da die beiden Kinder so schnell nicht wieder aufgefunden wurden, entschied sich die zuständige Ausländerbehörde dazu, den Vater vorerst in Deutschland zu belassen, damit er die Kinder ausfindig machen und sich um sie kümmern könne. Die Mutter hingegen, die laut Aussage eines zuführenden Beamten unter schweren Depressionen litt und suizidale Tendenzen aufwies, wurde gemeinsam mit den beiden Kindern (drei und sieben Jahre alt) zum Flughafen Düsseldorf gebracht. Am Flughafen wurde der Mutter ermöglicht, noch einmal mit ihrem Ehemann und mit ihrem Bruder zu telefonieren. Diese Gespräche wühlten die junge Frau jedoch noch mehr auf, denn ihre beiden älteren Kinder waren zu diesem Zeitpunkt (über acht Stunden nach dem Zugriff durch die Behörden) noch immer nicht aufgefunden worden. Zusätzlich zu der Sorge um ihre Kinder, hatte sie auch noch Angst vor Diskriminierung in Armenien, denn sie und ihre Familie gehören einer ethnischen Minderheit an. Darüber hinaus gab sie an, in Armenien kein soziales Netz mehr zu haben nachdem sie und ihre Familie seit 26 Jahren in Deutschland gelebt hatten.

Auswirkungen der Familientrennung auf die Betroffenen und ihre Angehörigen

Familientrennungen haben grundsätzlich Auswirkungen auf alle Betroffenen, sowohl auf die Personen, die ohne einen Teil ihrer Familie abgeschoben werden, als auch auf den Teil der Familie, der (vorerst) in Deutschland zurückbleibt. Gerade bei Personen, die unter psychischen Belastungen leiden, kann eine Trennung von einem Teil ihrer Familie die Symptomatik weiter verstärken.

In dem zuletzt beschriebenen Fall ist zu vermuten, dass die Auswirkungen auf alle Beteiligten drastisch waren. Insbesondere für die Mutter, da sie wie beschrieben nur mit zwei ihrer vier Kinder und ohne ihren Ehemann in ein Land abgeschoben wurde, in dem sie keine sozialen Kontakte mehr pflegte, noch dazu in dem Wissen, dass ihre beiden älteren Kinder zu dem Zeitpunkt noch immer vermisst wurden. Doch auch für die drei in Deutschland zurückgebliebenen Familienmitglieder waren die Erlebnisse im Kontext der (versuchten) Abschiebung sehr einschneidend. Zum einen haben sie hier vorerst keine Habseligkeiten mehr, da die Mutter und die kleinen Geschwister mit dem gesamten Gepäck der Familie abgeschoben wurden. Zum anderen können die versuchte Abschiebung und die Flucht aus dem Behördenfahrzeug für die Kinder traumatische Folgen haben. Die 13-jährige Tochter wurde sechs Tage nach den Geschehnissen in einer psychiatrischen Einrichtung in einem anderen Bundesland wieder aufgefunden. Der 12-jährige Sohn wurde auch zwei Monate später noch immer vermisst. Der Familienvater musste sich zwischenzeitlich ebenfalls in psychiatrische Behandlung begeben, um zu versuchen, das Erlebte zu verarbeiten.

In einem anderen Fall, der an dieser Stelle ebenfalls kurz skizziert wird, kam es am Flughafen zu einer Familientrennung. Da eine schwangere Frau über Schmerzen im Unterleib klagte, befand der Arzt, der den Flug auf dem Sammelcharter begleitete, sie für nicht flugreisefähig und empfahl ihre

Untersuchung in einem Krankenhaus. Die zuständige Behörde entschied aufgrund dessen die Familie zu trennen und den Ehemann zusammen mit den drei gemeinsamen Kindern abzuschieben. Da die Familie noch eine volljährige Tochter⁵⁵ hatte, welche zu dem Zeitpunkt ebenfalls schwanger war und zudem unter einer psychischen Erkrankung litt, sollte die Mutter zunächst bei ihr untergebracht werden.

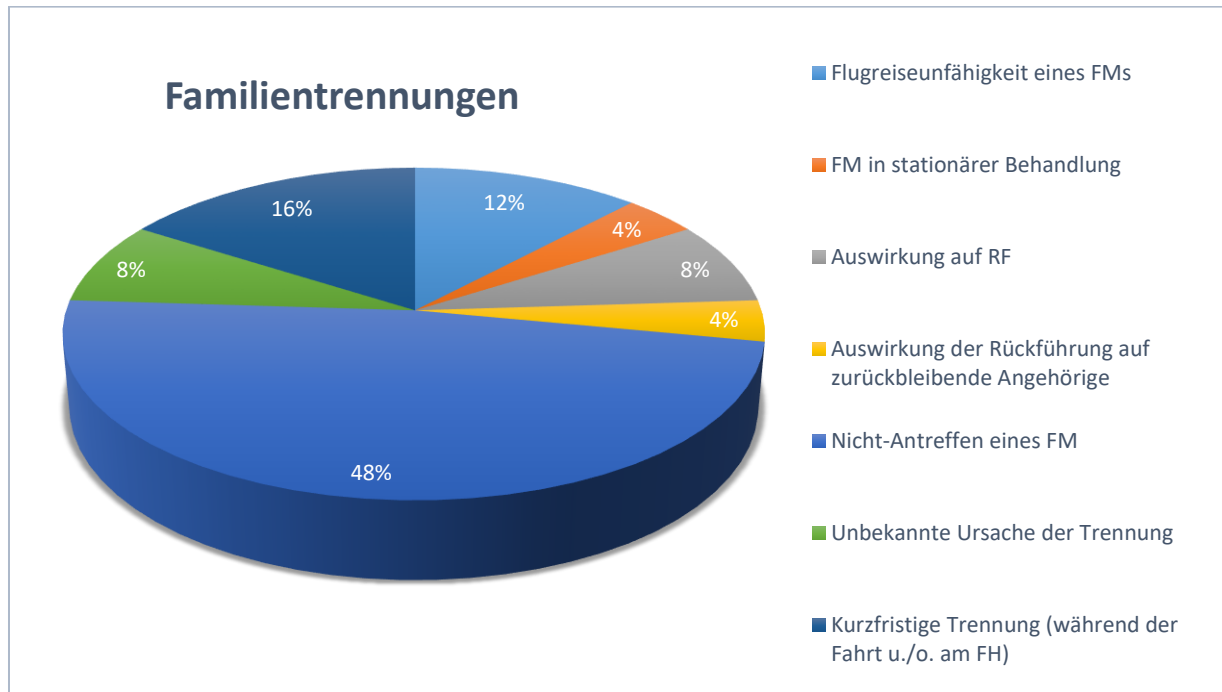


Abbildung 7: Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme von 20 an das FFiNW herangetragenen Fällen, in denen sich Fragen im Kontext von Familientrennungen ergaben. Die Legende beginnt mit dem Feld oben rechts und bezeichnet die einzelnen Komponenten des Kreisdiagramms im Uhrzeigersinn.

Empfehlungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung

Bei allen Rückführungsmaßnahmen, die Minderjährige während des Vollzugs von Rückführungen betreffen, sind – entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention – Kindeswohlüberlegungen vorrangig zu berücksichtigen. In Fällen, bei denen aufgrund eines geringen Zeitfensters und/oder wegen nicht möglicher Konsultation geschulten Fachpersonals eine gründliche Prüfung des Kindeswohls erschwert ist, sollte im Rahmen von Ermessensspielräumen unter Berücksichtigung humanitärer Gesichtspunkte in Erwägung gezogen werden, die Rückführung zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen.

Darüber hinaus sollten generell Überlegungen angestellt werden, inwiefern es möglich wäre, dass Sammelmaßnahmen mit Beteiligung von Minderjährigen immer Expert*innen für Kindesschutzfragen anwesend sind. In Zusammenarbeit mit diesen könnte unter anderem auch besprochen werden, inwiefern Minderjährige besser vor belastenden Situationen geschützt werden könnten – wie

⁵⁵ Die volljährige Tochter war aufgrund ihrer Schwangerschaft und der psychischen Erkrankung nicht für die Abschiebung mit ihrer Familie vorgesehen. Daher fand bereits am Morgen vor der Zuführung die Familientrennung von der ältesten Tochter und ihrer Familie statt.

zum Beispiel Augenzeugen der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber anderen Rückzuführenden zu werden.

Familientrennungen sollten grundsätzlich vermieden werden. Insbesondere wenn Minderjährige oder andere Schutzbedürftige wie beispielsweise schwangere Frauen involviert sind. Kindeswohlüberlegungen sollten auch hier vorrangig berücksichtigt werden. In Fällen, in denen Familientrennungen unausweichlich sind, sollten die Betroffenen hierüber aufgeklärt werden. Zudem sollten sie durch die zuständigen Behörden Informationen im Hinblick auf nachträgliche Familienzusammenführungen erhalten.

Anders sind Fälle gelagert, bei denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch ihre Eltern im Raum steht. Hier stellt sich für die Abschiebungsbeobachter*innen die Frage, inwiefern Kinder immer in aufenthaltsrechtliche Verfahren ihrer Eltern einbezogen werden müssen, wenn sie dadurch dem Verhalten und den Entscheidungen ihrer Eltern ausgeliefert werden und die Konsequenzen kollektiv mittragen müssen. Hier sind aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen u.U. auch gesetzliche Änderungen angezeigt.

Im Kontext von Abschiebungen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen gibt der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) zu bedenken, dass Zwangsvollstreckungen (beispielsweise der Ausreisepflicht) in Jugendhilfeeinrichtungen „automatisch in erheblicher Weise in die Rechte der dort lebenden unbeteiligten jungen Menschen eingegriffen [wird]“⁵⁶. Sowohl für die direkt als auch für die indirekt Betroffenen bedeutet der Eingriff in ihren Schutzraum eine Gefahr, die jungen Menschen „[...] zu (re)traumatisieren oder langjährige pädagogische Arbeit mit einem Schlag ad absurdum zu führen [...]“⁵⁷. Diesen Überlegungen folgend sind Abschiebungen aus Einrichtungen der Jugendhilfe im Bundesland Berlin grundsätzlich unzulässig⁵⁸. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung wäre eine vergleichbare Regelung für NRW ebenfalls wünschenswert.

Die Themen Kindeswohl und Familientrennungen waren im Jahr 2020 regelmäßig Anlass für Diskussionen in den Sitzungen des FFiNW. Bezüglich des Umgangs mit den beschriebenen Problematiken im Kontext von Abschiebungen, gibt es die Anregung seitens der NGO-Vertreter*innen im FFiNW, in einer Forumssitzung externe fachliche Expertise hinzuzuziehen.

⁵⁶ BumF (2018): Arbeitshilfe. Abschiebung und (unbegleitete) junge Geflüchtete. Rechtlicher Rahmen und Handlungsoptionen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, S. 29

⁵⁷ ebd.

⁵⁸ Vgl.: Landesamt für Einwanderung Berlin (2020): Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, S.423

2.3 Organisatorische Schwierigkeiten

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1873 Personen über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn in ihre Herkunftsländer rückgeführt bzw. gemäß der Dublin-III-VO in andere EU-Mitgliedsstaaten überstellt. In Anbetracht dieser, trotz der globalen Covid-19-Pandemie, vergleichsweise hohen Anzahl an Rückführungen und der Vielzahl unterschiedlicher beteiligter Behörden ist es nachvollziehbar, dass organisatorische Schwierigkeiten auftreten können. Diese wurden bei insgesamt 30 (davon 21 NRW-Fälle) von 112 Fällen beobachtet, die 2020 dem FFiNW vorgelegt wurden.

Gepäck und persönliche Gegenstände

Bei elf der vorgetragenen Fälle kam es zu Problemen mit fehlendem Gepäck bzw. mit vermissten persönlichen Gegenständen. In vier dieser Fälle waren NRW Behörden für die Zuführung zum Flughafen zuständig. So kam es beispielsweise dazu, dass vier Personen gänzlich ohne Gepäck oder persönliche Gegenstände zum Flughafen gebracht wurden. Bei zwei anderen war das Gepäck lediglich in blaue Müllsäcke verpackt worden. Zudem äußerten Betroffene der Abschiebungsbeobachtung gegenüber, dass sie bei der Abholung aus ihrer Unterkunft nicht genug Zeit gehabt hätten, ihre Habseligkeiten zusammenzupacken. Vereinzelt gaben Rückzuführende an, dass die Mitarbeiter*innen der abholenden Behörden das Gepäck für sie zusammengepackt hätten. Die Hintergründe hierfür entziehen sich der Kenntnis der Abschiebungsbeobachtung.

In vier Fällen (davon zwei NRW-Fälle), die an das FFiNW herangetragen wurden, vermissten die Betroffenen nach eigener Aussage für sie wichtige persönliche Gegenstände wie beispielsweise ihr Handy, teure Sportschuhe oder höhere Bargeldsummen (bis zu 700€). Das Ausreisen ohne bzw. Zurücklassen persönlich wichtiger Habseligkeiten stellt für die Betroffenen oft eine besondere Härte dar. Ohne ihr Handy haben sie beispielsweise nicht die Möglichkeit, Angehörige über ihre Ankunft im Zielstaat zu informieren. Darüber hinaus sind oftmals wichtige Kontaktdaten in den Geräten gespeichert, die nicht immer erneut in Erfahrung gebracht werden können.

Handgeld und Sicherheitsleistungen

Zu dem Thema Handgeld und Sicherheitsleistungen wurden im Jahr 2020 insgesamt in elf Fällen (davon sieben NRW-Fälle) Fragen im FFiNW erörtert. In fünf dieser Fälle bezog sich die Fragestellung auf beobachtete Problematiken bei der Auszahlung von Handgeld. Dieses wurde Rückzuführenden entweder gar nicht ausgezahlt oder die zuständigen Behördenmitarbeitenden zahlten die Summen erst aus, nachdem sie von übergeordneter Stelle darauf hingewiesen wurden. Werden Personen mittellos abgeschoben, wissen sie oftmals nicht, wie sie im jeweiligen Zielstaat den Flughafen verlassen und/ oder in ihre Herkunftsregion weiter reisen sollen. Um dem entgegenzuwirken existiert in NRW bereits seit Anfang 2004 ein Handgelderlass. Hierbei handelt es sich um eine

freiwillige Leistung des Landes. „Die Zahlung des Handgeldes erfolgt auch dann, wenn die Betroffenen ihrer gesetzlichen Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen sind [...]. Maßgeblich für die Zahlung ist ausschließlich die Bedürftigkeit“⁵⁹.

Wenn Rückzuführende über eigene Barmittel verfügen, ist es für Ausländerbehörden gemäß § 66 AufenthG zulässig, eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten einzubehalten. In den meisten Fällen, die durch die Abschiebungsbeobachtung dokumentiert wurden, erfolgte jedoch keine Erhebung von Sicherheitsleistungen. Die Anzahl der Fälle, bei denen im Berichtsjahr eine Sicherheitsleistung einbehalten wurde und die dem FFiNW zur Diskussion vorgelegt wurden, belief sich auf fünf (alle in der Zuständigkeit NRW)⁶⁰. Dabei ging es in drei dieser Fälle um die Höhe der einbehaltenen Summen. Diese betrug bei einem der erwähnten Fälle die Hälfte der mitgeführten Barmittel der Person, bei den anderen beiden Fällen sogar zwei Drittel oder mehr.

Die Abnahme von Sicherheitsleistungen kann bei den Betroffenen für Unverständnis und Unmut sorgen, da eine Rückkehr mit mehr oder weniger leeren Händen in das Herkunftsland oftmals mit Scham besetzt ist und als persönliches Scheitern gewertet wird.

Zuführung in nicht angebrachter Kleidung

Vereinzelt kam es vor, dass Rückzuführende aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung nicht angebracht bekleidet zum Flughafen gebracht wurden. In den meisten Fällen (fünf von acht, vier dieser fünf waren NRW-Fälle), die im Rahmen dieser Problematik dem FFiNW vorlagen, wurden die Personen in Einrichtungskleidung⁶¹ zum Flughafen zugeführt und an die Bundespolizei übergeben. Die Betroffenen kamen aus Abschiebungshafteinrichtungen und konnten bzw. wollten sich aus verschiedenen Gründen vor der Zuführung nicht ihre eigene Kleidung (falls vorhanden) anziehen. In den anderen drei Fällen wurden Personen in Kleidung zugeführt, die nicht den Witterungsverhältnissen entsprach.

Fehlende/ falsche Dokumente

Neben persönlichen Habseligkeiten fehlten in drei dem FFiNW vorgetragenen Fällen (zwei NRW-Fälle) wichtige Ausweisdokumente. Während bei einem der erwähnten Fälle (kein NRW-Fall) der Scan des Dokuments für die Rückführung der betroffenen Person genügte, konnten die Personen in den anderen beiden Fällen aufgrund der fehlenden Dokumente nicht abgeschoben werden. In einem anderen Fall wurden die Passersatzpapiere im Vorfeld der Sammelabschiebung für insgesamt zehn Personen⁶² per Post an den Flughafen Düsseldorf versandt und konnten aufgrund des hohen Brief- und Paketaufkommens während der Pandemie nicht rechtzeitig zugestellt werden.

⁵⁹ Ministerium für Kinder, Frauen, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Handgelder für mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen ihrer Rückführung, S. 2

⁶⁰ Die zunächst niedrig erscheinende Zahl begründet sich darin, dass nur wenige Rückzuführende über erkennbar nennenswertes Vermögen verfügen, aber auch darin, dass die Ausländerbehörden hier sehr unterschiedlich verfahren. Außerdem erfolgt die unabhängige Abschiebungsbeobachtung nur stichprobenartig, sodass die Zahl auch nur einen Bruchteil der insgesamt abgenommenen Sicherheitsleistungen darstellt.

⁶¹ Bei der ‚Einrichtungskleidung‘ handelt es sich um einen dunkelblauen Jogginganzug.

⁶² Diese wurden unabhängig voneinander zum Flughafen zugeführt, es bestand kein Verwandtschaftsverhältnis.

Aufgrund dessen wurden auf dem geplanten Abschiebungsscharter lediglich zwei Personen, für die die Ausweispapiere am Flughafen vorlagen, in ihr Herkunftsland rückgeführt.

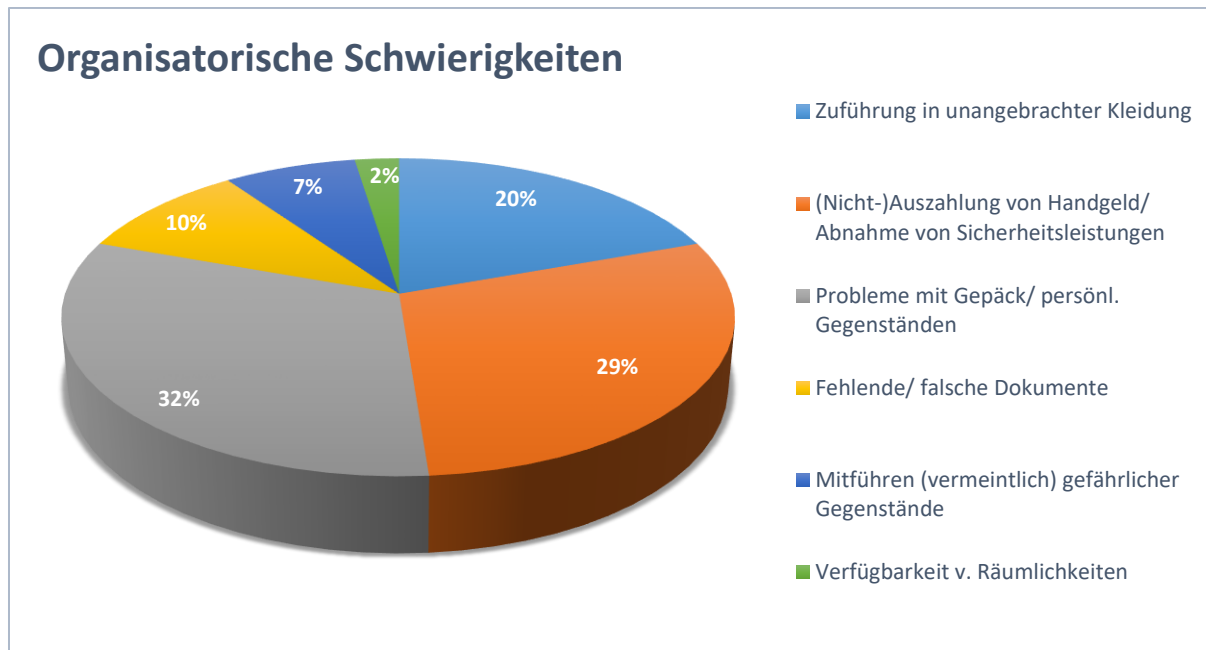


Abbildung 8: Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme von 30 an das FFiNW herangetragenen Fällen, bei denen sich Fragen im Kontext von organisatorischen Schwierigkeiten ergaben. Die Legende beginnt mit dem Feld oben rechts und bezeichnet die einzelnen Komponenten des Kreisdiagramms im Uhrzeigersinn.

Empfehlungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung

Beobachtete organisatorische Schwierigkeiten waren mitunter auf Kommunikationsdefizite aller am Vollzug beteiligten Akteur*innen, einschließlich der Rückzuführenden, zurückzuführen. Daher ist es wichtig, die Kommunikation im Vorfeld von Rückführungsmaßnahmen zwischen allen am Vollzug beteiligten Behörden sowie gegenüber den Rückzuführenden zu stärken, dies kann beispielsweise erfolgen durch: regelmäßige Austauschtreffen, Infomails, Erklärungen in leichter Sprache, den verstärkten Einsatz von Sprachmittler*innen während Zugriff und Transport zum Flughafen, etc. So könnten nicht nur Koordinierungsprobleme, sondern auch andere in diesem Kapitel exemplarisch dargestellte Defizite im Zusammenhang mit organisatorischen Schwierigkeiten reduziert werden.

Für Personen, die vollständig mittellos – ohne die Auszahlung eines Handgeldes – zu den Flughäfen zugeführt werden, sollte eine Regelung getroffen werden, damit sie (unabhängig vom zuständigen Bundesland) nicht mittellos abgeschoben werden. Hierfür müsste eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise erarbeitet werden.

2.4 Umgang mit Rückzuführenden

Einzelne Rückzuführende beschwerten sich im Gespräch mit der Abschiebungsbeobachtung, dass sie sich durch Behördenvertreter*innen grob oder unfair behandelt gefühlt hätten. Dies hätte sich den Betroffenen zufolge in Worten und Taten wie beispielsweise der Anwendung unmittelbaren Zwangs geäußert. Bei 26 (davon 24 NRW-Fälle) von insgesamt 112 Fällen, die dem FFiNW vorgelegt wurden, gaben Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Rückzuführenden Anlass für den Bericht der Abschiebungsbeobachtung. Einige dieser Fragen stützen sich auf seitens der Rückzuführenden geäußerte Beschwerden, andere auf beobachtete Situationen am Flughafen. Bei den Fällen, welche die Aussagen der Betroffenen aufgriffen, war es – aufgrund des Beobachtungsumfangs der Abschiebungsbeobachtung – in der Regel nicht möglich, die Aussagen zu validieren.

Problemdarstellungen seitens Rückzuführender

Einzelne Rückzuführende beschwerten sich über ihrer Einschätzung nach unangebrachtes Verhalten ihnen gegenüber während der Situation der Abholung für die Rückführung und/oder den Transport zum Flughafen. In sechs dokumentierten Fällen (davon zwei NRW-Fälle) wurde die Abschiebungsbeobachtung jedoch Zeugin von – ihrer Einschätzung nach – unangebrachtem Verhalten seitens verschiedener am Abschiebungsvollzug beteiligten Personen wie zuführenden Kräften, Bundespolizei, Flugärzt*innen und Dolmetscher*innen. In drei dieser Fälle (davon ein NRW-Fall) wurde von der Abschiebungsbeobachtung kritisch hinterfragt, ob ein Belehren durch Anschreien von Rückzuführenden, welche offenbar mit der Abschiebungssituation überfordert waren, nicht eher eskalierend wirken könnte. In den anderen drei Fällen (davon zwei NRW-Fälle) stellten sich Fragen im Zusammenhang von Äußerungen über Rückzuführende⁶³. Beispielsweise antwortete ein zuführender Beamte auf die Frage der Abschiebungsbeobachtung, weshalb mehreren Rückzuführenden erst nachträglich Handgeld ausgezahlt wurde: „Die sind alle nur zum Klauen hierhergekommen, solchen Fällen zahlen wir prinzipiell kein Handgeld aus“. Die Diskussion hierzu im Forum erzielte kein Ergebnis, da die von der Abschiebungsbeobachtung dokumentierte Aussage seitens der zuständigen Behörde nicht bestätigt wurde. In einem anderen Fall wiederum sicherte die zuständige Behörde zu, den Bericht der Abschiebungsbeobachtung zum Anlass zu nehmen, ihre Mitarbeiter*innen im Rahmen von Schulungsinhalten zum Thema Kommunikation zu sensibilisieren.

Anderer Abholungsort als Unterkunft oder Hafteinrichtung

In insgesamt sechs (davon fünf NRW-Fälle) dem FFiNW vorgelegten Fällen dokumentierte die Abschiebungsbeobachtung, dass die Rückzuführenden nicht aus ihrer Unterkunft bzw. einer Hafteinrichtung abgeholt wurden. In zwei dieser Fälle erfolgte die Abholung von der Arbeitsstelle, in drei

⁶³ Rückzuführende waren in den genannten Fällen nicht zugegen.

Fällen aus dem Polizeigewahrsam und in einem Fall wurde die Betroffene terminlich zur Ausländerbehörde bestellt und von dort direkt zum Flughafen verbracht⁶⁴. Problematisch sind solche Fälle insbesondere dann, wenn Rückzuführende aufgrund dessen ohne Gepäck zum Flughafen gebracht werden. Dies wurde in zwei Fällen (ein NRW-Fall) durch die Abschiebungsbeobachtung dokumentiert.

Anwendung von Zwangsmitteln

Bei insgesamt 13 Fällen, die an das FFiNW herangetragen wurden, stellten sich Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Rückzuführenden⁶⁵. In zwei Fällen richteten sich diese Fragen an die zuführenden Kräfte (keine NRW-Fälle), in einem Fall an die Dolmetscherin und in den verbleibenden zehn Fällen an die Bundespolizei am Flughafen Düsseldorf bzw. Köln/Bonn.

Was die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Rückzuführenden durch Beamt*innen der Bundespolizei betrifft, sind der Abschiebungsbeobachtung die Hintergründe hierfür mangels Einblick in die vorab erstellten schriftlichen Gefährdungsanalysen für bestimmte Situationen unklar. In diesen Fällen ist die Abschiebungsbeobachtung auf den Austausch mit der Bundespolizei angewiesen, welcher regelmäßig erfolgt, um offene Fragen zu klären. Thematisiert werden hier nicht nur Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, sondern auch in Bezug auf den Schutz unbeteiligter Dritter, welche Zeug*innen der Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber anderen Rückzuführenden werden (vgl. Kapitel 3.2).

Ermessensspielräume

Während der Diskussion einzelner Fälle im FFiNW wurde wiederholt die Ermessensfrage gestellt, das heißt, welche Möglichkeiten bestehen auf Seiten der jeweils beteiligten Behörden, Spielräume zu Gunsten der Rückzuführenden zu nutzen? In dem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass es bei der Ermessensfrage aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht darum geht, **ob** eine Rückführung zu vollstrecken ist, sondern nur darum, **wie** und/oder **wann** diese durchzuführen ist⁶⁶.

Von der Abschiebungsbeobachtung selber wurden insgesamt vier Fälle (davon drei NRW-Fälle) vorgelegt, bei denen sich Fragen zum Ermessen stellten. In einem der vier Fälle ging es um die

⁶⁴ Bei drei weiteren Fällen erfolgte die Abholung im Kontext stationärer Behandlung (vgl. Kapitel 3.1) und in einem Fall aus einer stationären Jugendeinrichtung (vgl. Kapitel 3.2).

⁶⁵ In Bezug auf die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Rückzuführenden ist an der Stelle darauf hinzuweisen, dass dies nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen darf und hierbei stets – gemäß der Vorgaben der Best-Rück-Luft und Checkliste NRW u. ä. – der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Die Abschiebungsbeobachtung kann in Anbetracht der Gesamtzahl von Abschiebungen über Flughäfen in NRW im Jahr 2020 bestätigen, dass nur in Ausnahmefällen Zwangsmittel angewendet wurden.

⁶⁶ Die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Durchführung betreffend bestehen auf Seiten der jeweils beteiligten Behörden also Ermessensspielräume. Davon unberührt bleibt die Abschiebung eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung (Zwangsmaßnahme), bei der eine „kraft Gesetzes bestehende Handlungspflicht zum Verlassen des Bundesgebiets“ vollstreckt wird, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung gemäß §§ 58 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen (gebundene Entscheidung). Deutscher Bundestag (2015): <https://www.bundestag.de/resource/blob/405676/3d6a6252a51a9216e1b07dff52e630c8/WD-3-195-15-pdf-data.pdf> [Stand: 26.02.2021]

Höhe der abgenommenen Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten (vgl. Kapitel 3.3) und bei den anderen drei Fällen um Familientrennungen (vgl. Kapitel 3.2).

Wurde die vermutete zu geringe Berücksichtigung von Ermessensspielräumen im Vorangegangenen in Einzelfällen kritisiert, sind selbstverständlich auch Fälle zu erwähnen, die seitens der Abschiebungsbeobachterinnen positiv bewertet werden. So entschied beispielsweise die zuständige Ausländerbehörde in einem NRW-Fall, die Mitglieder einer fünfköpfigen Familie nicht getrennt abzuschicken. Hintergrund hierfür war, dass der Familienvater bei der Abholung nicht angetroffen wurde und Versuche seitens der zuständigen Behörde, ihn aufzufinden, erfolglos blieben. In diesem Fall machte die Behörde also Gebrauch von ihren Ermessensspielräumen, indem sie die Familie vorerst nicht abschoß, wenngleich die Ausreisepflicht dadurch nicht erlosch; zwischenzeitlich hat die Familie einen IOM Antrag zur freiwilligen Ausreise unterzeichnet.

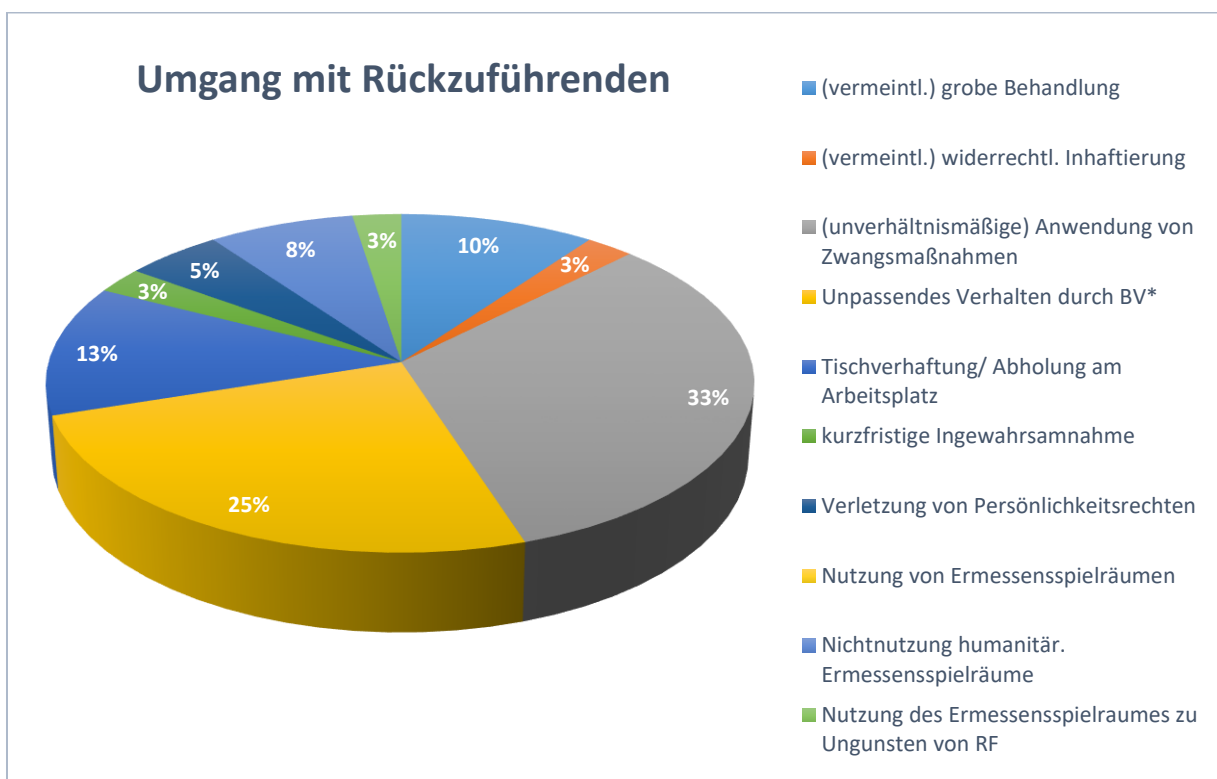


Abbildung 9: Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme von 26 an das FFiNW herangetragenen Fällen, bei denen sich Fragen bezogen auf den Umgang mit Rückzuführenden ergaben. Die Legende beginnt mit dem Feld oben rechts und bezeichnet die einzelnen Komponenten des Kreisdiagramms im Uhrzeigersinn.

Empfehlungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung

Um Fälle grober bzw. unfairer Behandlung von Rückzuführenden einschließlich abfälliger Äußerungen über sie zukünftig zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass verstärkt Schulungen für Mitarbeitende von Ausländer- und Landespolizeibehörden sowie Flugärzt*innen und Dolmetscher*innen angeboten bzw. ausgebaut werden. Diese könnten sich beispielsweise an den Lehrgängen für Personen-Begleiter*innen-Luft orientieren. Der Fokus sollte hier vor allem auf sensible Ausdrucksweise und deeskalierende Gesprächsführungen sowie Techniken gelegt werden. Eine Beteiligung der Abschiebungsbeobachtung an solchen Lehrgängen wäre ebenfalls denkbar.

Alternativ könnten auch Austauschrunden zwischen beispielsweise (Zentralen) Ausländerbehörden und der Abschiebungsbeobachtung organisiert werden, um beobachtete Problemkomplexe im Hinblick auf den *Umgang mit Rückzuführenden* gemeinsam zu erörtern und Verbesserungsvorschläge anzuregen. In dem Zusammenhang könnten ebenfalls Ermessensfragen reflektiert werden, vor allen in Bezug auf Situationen, in denen vulnerable Personengruppen wie Kinder oder (psychisch) Erkrankte involviert sind.

Fazit und Ausblick

Das Forum Flughäfen in NRW mit der Abschiebungsbeobachtung besteht nunmehr seit 20 Jahren und hat sich über die Jahre hinweg bewährt. In Anbetracht der weiterhin hohen Abschiebungszahlen – auch zu Zeiten einer globalen Pandemie – bei gleichzeitig restriktiver Rechtslage für die von Abschiebung Betroffenen ist die Bedeutung des FFINW mit der Abschiebungsbeobachtung nur zu betonen. Die unabhängige Abschiebungsbeobachtung in NRW – mit ihren beiden Standbeinen Forum und operative Beobachtung an Flughäfen – wird weiterhin ihren Beitrag zur Schaffung erhöhter Transparenz und zum Erkennen möglicher Missstände leisten.

Übergeordnetes Prinzip der Arbeit der Abschiebungsbeobachtung ist es, darauf zu achten, dass humanitäre Standards sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Abschiebungsmaßnahmen gewahrt werden. Dies gilt umso mehr, als der politische Druck, Abschiebungen konsequent umzusetzen, insgesamt spürbar gestiegen ist. Nichtsdestotrotz sind die Rückführungsmaßnahmen in der Regel gut vorbereitet und ordnungsgemäß durchgeführt worden. Auch wurden nur in Einzelfällen Zwangsmittel angewandt. Die Zusammenarbeit mit den Bundespolizeiinspektionen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn gestaltete sich insgesamt positiv. Die Behördenvertreter*innen im FFINW zeigten sich zudem stets offen für den konstruktiven Austausch.

Ein unabhängiges und handlungsfähiges Monitoring ist essentiell, um die Wahrung humanitärer Standards im Zusammenhang mit Rückführungsmaßnahmen, die immer die Grund- und Menschenrechte der hiervon Betroffenen berühren, noch effektiver zu unterstützen. Übergeordnet gilt immer der Grundsatz „keine Abschiebung um jeden Preis“.

Mit Blick auf das Kalenderjahr 2021 deutet sich an, dass die Zahl der Chartermaßnahmen über Flughäfen in NRW weiter ansteigt, eine Entwicklung, die sich bereits im letzten Quartal 2020 abgezeichnet hat: mit 14 über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn durgeführten Maßnahmen in den Monaten Oktober, November und Dezember 2020 wurde das Niveau des Vorjahres erreicht bzw. sogar leicht überstiegen (2019: 13 Chartermaßnahmen).

Glossar

Chartermaßnahmen: Umgangssprachlich *Sammelabschiebungen*. Abschiebungen von mindestens sechs Personen, für die eigens ein Luftfahrzeug gechartert wird. Hierunter fallen sowohl sog. NROs (*National Return Operations*), JROs (*Joint Return Operations*: hier sind mehrere EU-Staaten an der Rückführung in einen Zielstaat beteiligt), als auch CJROs (*Collecting Joint Return Operations*, sog. *Abholcharter*). Bei Abholchartern kommen die zuständigen Behörden aus dem Zielstaat der Rückführung beispielsweise nach Deutschland, um ihre Staatsangehörigen abzuholen.

Dublin-III-VO (Überstellungen): „Das Dublin-Verfahren dient der Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat. Die Dublin III-VO legt Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung des gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen. Sie findet Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. [...] [E]rgibt die Prüfung durch das Dublinzentrum [des BAMF], dass ein anderer Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig sein könnte, wird ein sogenanntes Übernahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtet. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmeersuchen zu, stellt das Bundesamt die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat an.“⁶⁷

Einzelfall: Mit *Einzelfall* ist ein*e einzelne*r Rückzuführende*r gemeint. Der Begriff wird im Kontext des Begriffs *Gesamtkontext* angeführt, um zu verdeutlichen, dass einer beobachteten Problematik unterschiedliche Gewichtungen zugesprochen werden können, je nachdem wie der Sachverhalt dokumentiert wird. Zur Veranschaulichung kann folgendes fiktives Beispiel dienen: „Der*die Rückzuführende wurde ohne Gepäck abgeschoben“ (Einzelfalldarstellung) oder „Eine*r von 100 Rückzuführenden wurde ohne Gepäck abgeschoben“ (Einbettung in den Gesamtkontext einer Sammelabschiebung).

Gesamtkontext: gemeint ist beispielsweise eine Sammelabschiebung. Weitere Erläuterungen unter dem Stichwort *Einzelfall*.

Gesicherter Flug: Ehemals *Kleincharter*. Rückführung von maximal fünf Personen, für die eigens ein Luftfahrzeug gechartert wird.

Komplexe Fallkonstellation: Einzel- oder Familienfälle, die von der Abschiebungsbeobachtung dokumentiert und an das FFiNW herangetragen wurden und bei denen im Rahmen der Berichterstattung Fragen zu mindestens zwei Problemkomplexen gestellt wurden.

⁶⁷ BAMF (2019): Die Prüfung des Dublin-Verfahrens. <https://www.bamf.de/DE/Themen/Asyl/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/DublinVerfahren/dublinverfahren-node.html> [Stand: 31.03.2021]

Anhang I: Hintergrund – Die Abschiebungsbeobachtung in NRW

Die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW besteht aus zwei Standbeinen: zum einen dem Forum Flughäfen in NRW und zum anderen der Abschiebungsbeobachtung vor Ort an den Flughäfen in NRW.

Das Forum Flughäfen in NRW (FFiNW)

Das Forum Flughäfen in NRW wurde im Jahr 2000 gegründet und ist ein Gremium aus Vertreter*innen von staatlichen Stellen, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen, die im Austausch über den Vollzug von Flugabschiebungen stehen. Dem FFiNW gehören zurzeit Vertreter*innen der Bundespolizei, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes NRW, der Zentralen Ausländerbehörden, der evangelischen und der katholischen Kirche, der Diakonie RWL, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege NRW, des Flüchtlingsrates NRW, des UNHCR, sowie von Pro Asyl und Amnesty International an.

Anlass für die Gründung des Flughafenforums war die vielfache Kritik an Vollzugsmaßnahmen beteiligter Behörden und deren Mitarbeitenden bei Flugabschiebungen. Das FFiNW wurde gegründet, um durch die Bündelung von Informationen und Kompetenzen zu erhöhter Transparenz im Abschiebungsvollzug beizutragen und eine verbesserte Sachverhaltsaufklärung zu Fragen im Hinblick auf Abschiebungen auf dem Luftweg zu erreichen.

Das FFiNW tagt einmal im Quartal in nichtöffentlicher Sitzung und bespricht Fälle, die von der Abschiebungsbeobachtung an das Forum herangetragen werden sowie aktuelle Entwicklungen in Bezug auf die Umsetzung von Rückführungsmaßnahmen. Auf Grundlage der Reflexion problematischer Fälle werden Verbesserungsvorschläge bzw. Empfehlungen erarbeitet und formuliert auf die sich die Mitglieder des Forums ungeachtet ihrer unterschiedlichen Positionen und Einschätzungen verständigen können. Bedingt durch die unterschiedlichen Perspektiven und bisweilen Positionen im Forum entsteht hierbei eine besondere Dynamik in der Diskussion. Die Moderation des Forums liegt seit der Gründung bei der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW

Zum 1. August 2001 wurde erstmals eine Stelle für die Abschiebungsbeobachtung an Flughäfen in NRW, primär für den Flughafen Düsseldorf, eingerichtet. Übergeordnetes Ziel war und ist in Zusammenarbeit mit dem FFiNW, Vorgang und Vollzug von Rückführungsmaßnahmen transparent zu machen und mögliche Missstände bzw. Fehlverhalten zu erkennen und Verbesserungsvorschläge anzuregen. Die Wahrung humanitärer Standards und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist hierbei leitendes Prinzip.

Hauptaufgabe der Abschiebungsbeobachtung ist die teilnehmende und unabhängige Beobachtung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg. Entscheidend ist hierbei vor allem die Unabhängigkeit der Aufgabenwahrnehmung. Träger der Abschiebungsbeobachtung NRW ist das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL). Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Dem FFiNW gegenüber ist die Abschiebungsbeobachtung

berichtspflichtig. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind in die Vorbereitung der FFiNW-Sitzungen eingebunden und nehmen als beratende Mitglieder teil.

Eine weitere Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung ist die Vermittlung zwischen allen am Abschiebungsvollzug beteiligten Akteur*innen (den von Abschiebung Betroffenen, den Mitarbeitenden der Bundespolizei am Flughafen sowie Vertreter*innen der Ausländerbehörden, Rechtsanwälte*innen, Ärzt*innen, Mitarbeitenden von Beratungsstellen etc.). Sonstige Aufgaben sind: Berichterstattung dem FFiNW gegenüber, Teilnahme an bzw. vereinzelt referierende Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitskreisen, Sitzungen, Tagungen und Fortbildungslehrgängen der Bundespolizei, Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von Adressen im Zielstaat, Ermöglichung von Telefonaten, finanzielle Unterstützung von Rückzuführenden, denen kein Handgeld ausgezahlt wurde⁶⁸ etc. In Fällen, in denen Rückzuführende mittellos zum Flughafen gebracht werden, suchen die Abschiebungsbeobachter*innen in der Regel zunächst das Gespräch mit den verantwortlichen Stellen. Ist es den entsprechenden Stellen nicht möglich, ein Handgeld auszuzahlen, kann die Abschiebungsbeobachtung dies ersatzweise übernehmen. Bei den ausgezahlten Geldern handelt es sich um kirchliche und diakonische Mittel.

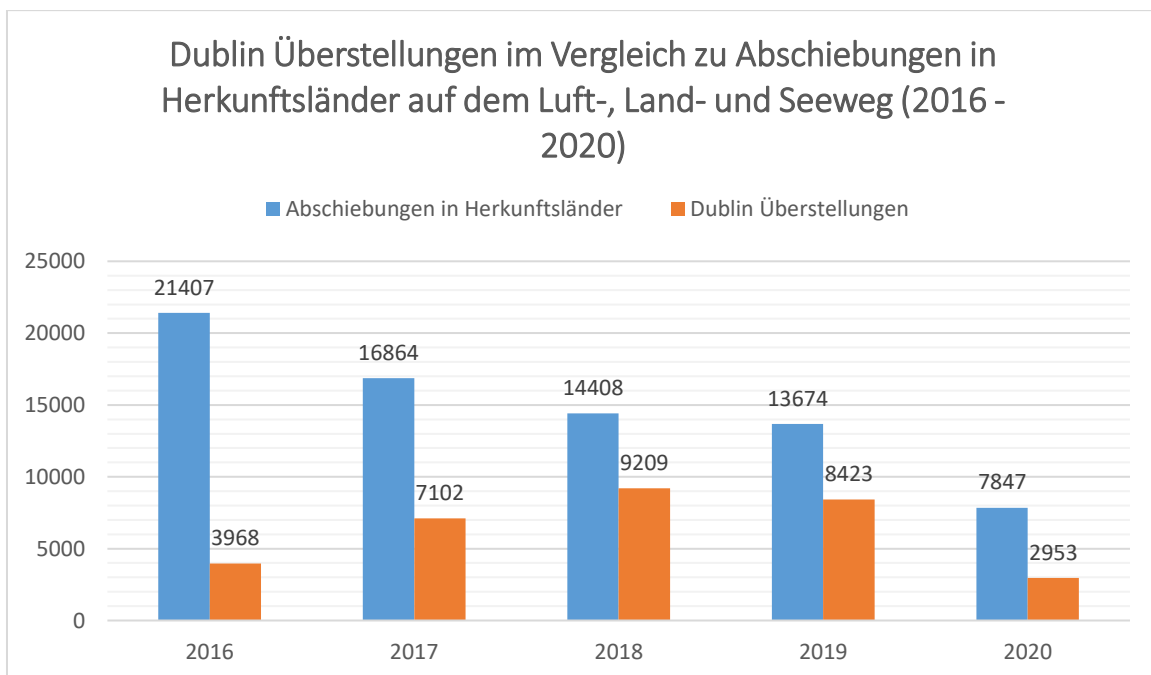
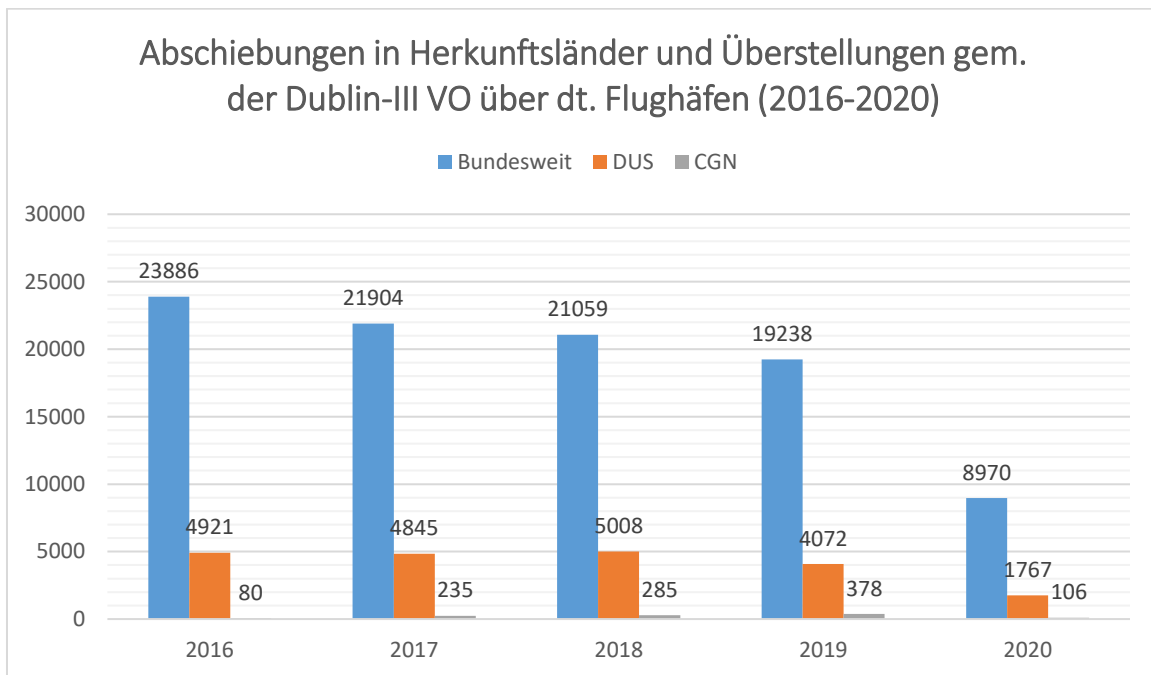
Gegenstand der Beobachtungen sind sowohl Abschiebungen in Herkunftsländer als auch Überstellungen gemäß der Dublin-III-VO, die über Flughäfen in NRW vollzogen werden. Beides kann im Rahmen von Charter- sowie Linienflügen erfolgen. Hierbei werden sowohl Fälle beobachtet, die in der Zuständigkeit NRWs abgeschoben bzw. überstellt werden, als auch solche, bei denen die Zuführung aus anderen Bundesländern als NRW erfolgt. Dabei liegt der Fokus zum einen auf den Gegebenheiten struktureller Art – wie beispielsweise den Abläufen einer Sammelabschiebung – als auch auf der individuellen Situation des Einzelfalls. Die Beobachtung erfolgt stichprobenartig und beginnt, wenn die*der Betroffene von der Ausländerbehörde, der Polizei oder einer anderen den Transport durchführenden Behörde am Flughafen der Bundespolizei übergeben wird und endet an der Flugzeugtür.

Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich auf die Phase des Eintreffens der Betroffenen am Flughafen bis kurz vor ihrem Abflug. Der Zeitraum der Vorbereitung von Rückführungsmaßnahmen einschließlich der Zuführung wird nicht vom Monitoring abgedeckt. Problemlagen, die in diesen Phasen entstehen, können somit von den Stelleninhaber*innen nicht aus eigener Anschauung erhoben werden. Wie auch schon in den Vorjahren hat die Analyse aller Fälle, die im Jahr 2020 dem FFiNW vorgelegt wurden, verdeutlicht, dass insbesondere in den Phasen der Abholung sowie des Transports zum Flughafen häufig (96 von 112⁶⁹) Probleme aufzutreten scheinen.

⁶⁸ Die ersatzweise Auszahlung von Handgeld durch die Abschiebungsbeobachtung an mittellose Rückzuführende betrifft vornehmlich Personen, die in der Zuständigkeit anderer Bundesländer als NRW zum Flughafen zugeführt werden. Die Problematik tritt aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung insbesondere dann auf, wenn die zuständigen Behörden die Betroffenen nicht selbst zuführen, sondern die Landespolizeien die Zuführung im Rahmen der Amtshilfe übernehmen.

⁶⁹ In 36 dieser Fälle wurden zusätzlich auch noch Probleme am Flughafen beobachtet und an das FFiNW herangetragen.

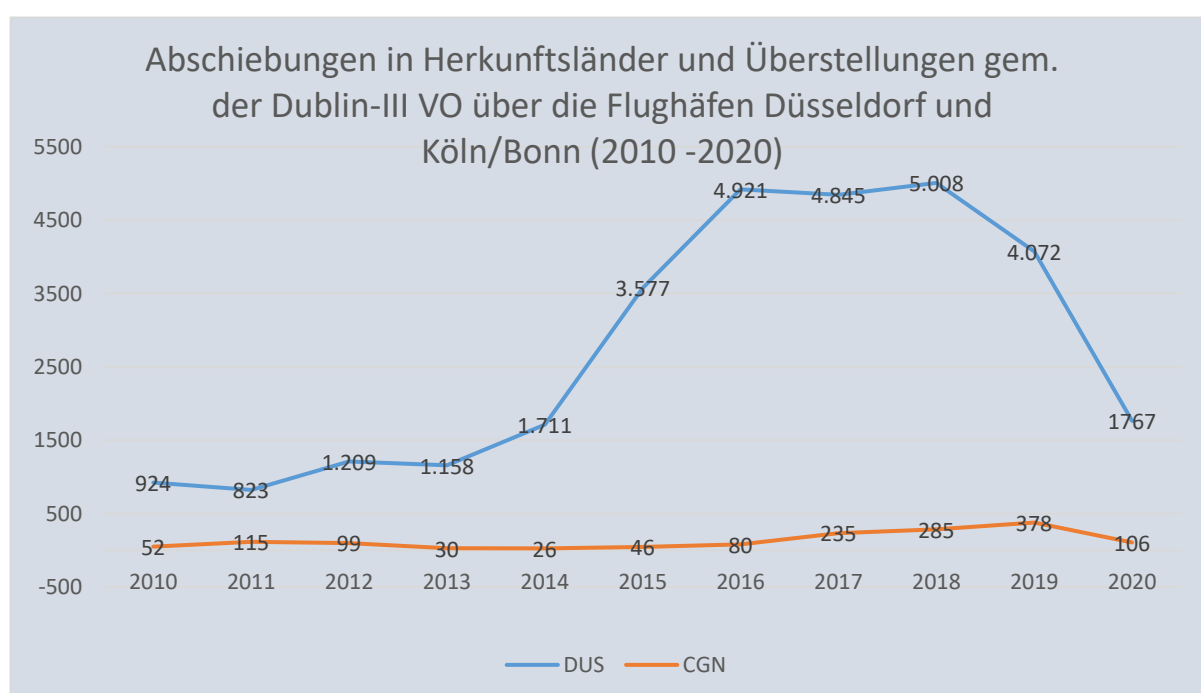
Anhang II: Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO aus Deutschland im Jahresvergleich⁷⁰



⁷⁰ Die Daten für die Diagramme und Tabellen sind folgender Quelle entnommen: Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 19/26156 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2020“, Drucksache 19/27007 vom 25.02.2021, online abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/270/1927007.pdf> [Stand: 31.03.2021]

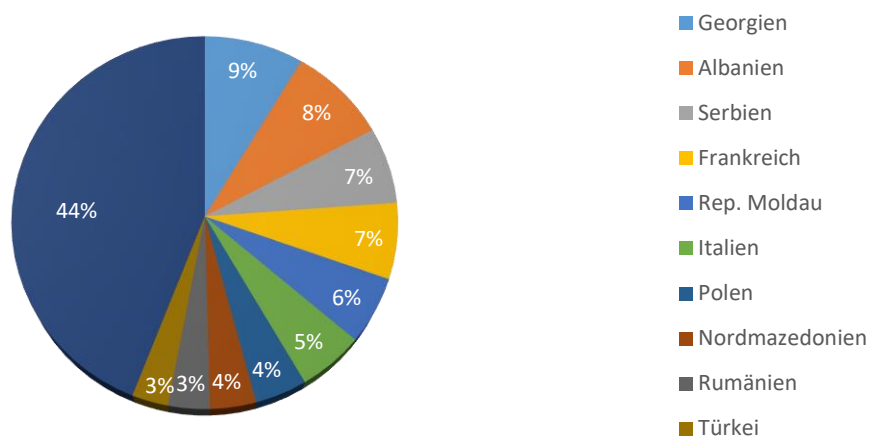
Anhang III: Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO über dt. Flughäfen im Vergleich sowie über Flughäfen in NRW

Abschiebungen in Herkunftsländer und Überstellungen gem. der Dublin-III VO über deutsche Flughäfen im Jahr 2020	
Flughafen	Gesamtzahl (Personen)
Frankfurt/Main	2.863
Düsseldorf	1.767
München	1.039
Berlin-Schönefeld	908
Baden/Baden	814
Leipzig	490
Berlin-Brandenburg	213
Stuttgart	191
Berlin-Tegel	189
Hamburg	177
Hannover	161
Köln/Bonn	106
Nürnberg	23
Dresden	13
Dortmund	13
Bremen	2
Memmingen	1
Gesamtergebnis	8.970

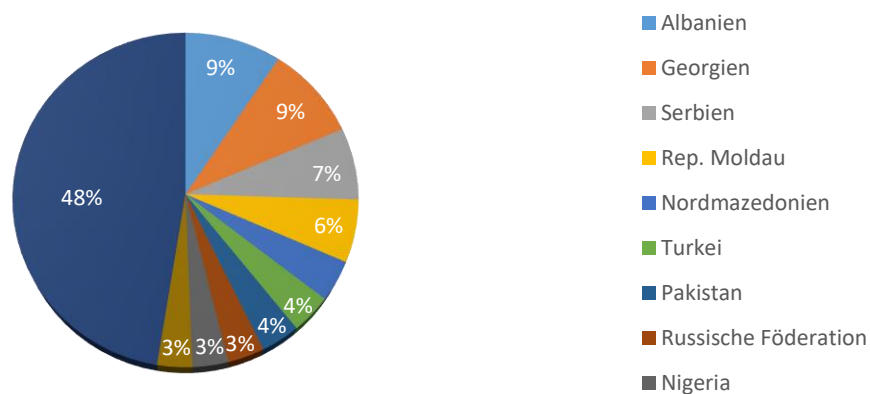


Anhang IV: Hauptzielstaaten von Abschiebungen und Dublin Überstellungen bundesweit im Jahr 2020 und Hauptstaatsangehörigkeiten von Personen, die hiervon betroffen waren

Hauptzielstaaten von Abschiebungen und Dublin Überstellungen auf dem Luft-, Land- und Seeweg bundesweit im Jahr 2020



Hauptstaatsangehörigkeiten von Personen, die aus Deutschland auf dem Luft-, Land- und Seeweg abgeschoben bzw. im Rahmen der Dublin-III VO überstellt wurden im Jahr 2020



Anhang V: Chartermaßnahmen über die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn im Jahr 2020⁷¹

Flughafen Düsseldorf		
Destination	Anzahl	Personenzahl insg.
Albanien	9	404
Georgien	7	199
Serbien	7	199
Nordmazedonien	5	106
Kosovo	4	69
Ghana	3	38
Pakistan	1	34
Afghanistan	1	31
Armenien	1	31
Aserbaidshan	1	21
Bangladesch	1	15
Nigeria	2	12
Türkei (ges. Flug)	1	3
Ägypten (ges. Flug)	1	1

Flughafen Köln/Bonn		
Destination	Anzahl	Personenzahl insg.
Guinea	3	28
Somalia (ges. Flug)	1	3

⁷¹ Die Zahlen wurden freundlicherweise von der Bundespolizei zur Verfügung gestellt.